

Marktgemeinde Asperhofen

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

am Montag, 11. Dezember 2023 im Sitzungssaal des Gemeindezentrums in Asperhofen.

Beginn: 18:00 Uhr Ende: 20:05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 06.12.2023 durch E-Mail.

Anwesend waren:

Vorsitzender:	1.	Bgm. Mag. (FH) Harald Lechner
Vizebürgermeister	2.	Vzbgm. Franz Zöllner
Mitglieder des Gemeindevorstandes:	3.	GGR Christina Steinböck
	4.	GGR Reinhard Steinböck
	5.	GGR Kerstin Gugrel
	6.	GGR Christian Triethaler
Mitglieder	7.	GGR Michael Damisch
	8.	GGR Josef Ecker
	9.	GR Christine Erasmus
	10.	GR Thomas Ott
	11.	GR Nikolaus Öllerer
	12.	GR Anton Eichinger
	13.	GR Rosemarie Höfer
	14.	GR Josef Noll
	15.	GR Reinhard Buchinger
	16.	GR Josef Resch
	17.	GR Josef Heidenbauer (ab TOP 3, 18:15)
	18.	GR Richard Geisler

Schriftführer: Martin Baureder

entschuldigt abwesend waren: GR Richard Teiretzbacher
GR Josef Sprengnagel

GR Christian Schwarz

Weiters anwesend: NÖN Reporter

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich

Tagesordnung: Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.11.2023
3. 1. NVA 2023
4. VA 2024
5. Kassenkredit und DPP 2024
6. MFP 2025-2028
7. Ergänzung Richtlinien der Energieförderung

TOP 01: Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Herr Bgm. begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Bgm	Anwesenheitsverhältnis:	17/4	bis 18:15		<u>Dringlichkeitsantrag Bgm Lechner: (Beilage A)</u>
	Anwesenheitsverhältnis:	18/3	Ab 18:15	Ab TOP 3	Lechner brachte am 11.12.2023 einen Antrag mit der Bezeichnung Dringlichkeitsantrag gem. § 46/3 NÖGO bei der Gemeinde ein. In diesem Antrag ersucht er um Aufnahme der Tagesordnungspunkte in die Gemeinderatssitzung:

- Annahmeerklärung KPC Förderungen ABA und WVA (BA 15 Gartenweg West)
- Grundstückangelegenheiten

Antrag Bgm. Lechner: Der Gemeinderat möge die Dringlichkeit zuerkennen und die Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig

Dringlichkeitsantrag Vizebgm. Zöllner: (Beilage B)

Vizebürgermeister Zöllner brachte am 11.12.2023 einen Antrag mit der Bezeichnung Dringlichkeitsantrag gem. § 46/3 NÖGO bei der Gemeinde ein. In diesem Antrag ersucht er um Aufnahme der Tagesordnungspunkte in die Gemeinderatssitzung:

- Aufhebung des GR Beschlusses TOP 12 vom 13.11.2023
- Hundeabgabe
- Aufschließungsabgabe
- Friedhofsgebührenordnung
- Wasserabgabenordnung
- Kanalabgabenordnung

Antrag Bgm. Lechner: Der Gemeinderat möge die Dringlichkeit zuerkennen und die Anträge in die Tagesordnung aufnehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: mehrheitlich
1x Gegenstimme GGR Ecker

Der Vorsitzende nimmt den Dringlichkeitsantrag „Annahmeerklärung KPC Förderungen ABA und WVA (BA 15 Gartenweg West)“ unter TOP 9,

die Punkte

- Aufhebung des GR Beschlusses TOP 12 vom 13.11.2023
- Hundeabgabe
- Aufschließungsabgabe
- Friedhofsgebührenordnung
- Wasserabgabenordnung
- Kanalabgabenordnung

unter TOP 3 bis 8 der öffentlichen Sitzung auf, die bestehenden TOP's werden hintan gereiht, und den Dringlichkeitsantrag „Grundstücksangelegenheiten“ unter TOP 3 der **nicht öffentlichen** Sitzung in die Tagesordnung auf.

Somit ergibt sich folgende Tagesordnung:

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.11.2023
3. Aufhebung des GR Beschlusses TOP 12 vom 13.11.2023
4. Hundeabgabe
5. Aufschließungsabgabe

6. Friedhofsgebührenordnung
7. Kanalabgabenordnung
8. Wasserabgabenordnung
9. Annahmeerklärung KPC Förderungen ABA und WVA (BA 15 Gartenweg West)
10. 1. NVA 2023
11. VA 2024
12. Kassenkredit und DPP 2024
13. MFP 2025-2028
14. Ergänzung Richtlinien der Energieförderung

Nichtöffentliche Sitzung

1. Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.11.2023
2. Pachtvertrag Spielplatz
3. Grundstücksangelegenheiten

TOP 02: Genehmigung des Protokolls
der Sitzung vom 13.11.2023

Das Protokoll ist den Mitgliedern des Gemeinderates mit der Ladung zu dieser Sitzung übermittelt worden. Da keine Einwände erhoben wurden, gilt das Protokoll als genehmigt.

Das Protokoll wird von den namhaftgemachten Personen unterfertigt

TOP 3: Aufhebung des GR Beschlusses TOP 12 vom 13.11.2023

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit der Abänderung vom 12.12.2022 sollten in der Sitzung am 13.11.2023 die Abgaben und Gebühren der Marktgemeinde Asperhofen um 6,30 % erhöht werden.

Es wurde mehrheitlich beschlossen über diese Anpassungen nach Beschluss des RA 2023 neu zu beraten.

Da, bis auf die Ausnahme der Wasserabgabenordnung, jedoch der 01.01.2024 als Stichtag für die Tarife der Vorschreibungen gilt und eine rückwirkende Verrechnung nicht möglich ist, wäre somit im Jahr 2024 keine Anpassung der Tarife an die Inflation gemäß gültigen Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 mehr möglich.

Daher ist in der heutigen Sitzung über die Indexierung der Gebühren und Abgaben zu entscheiden und entweder dem Grundsatzbeschluss zu folgen, oder eine neuerliche Abänderung zu beschließen.

Jän.22	5,0
Feb.22	5,8
Mär.22	6,8
Apr.22	7,2
Mai.22	7,7
Jun.22	8,7
Jul.22	9,4
Aug.22	9,3
Sep.22	10,6
Okt.22	11,0
Nov.22	10,6
Dez.22	10,2
Ø 22	8,525
Gerundet	8,53 %

VPI 2022: 8,53 %

- 2,23 %

6,30 %

aus Indexierung für 2023

Indexierung für 2024

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge den GR Beschluss vom 13.11.2023 TOP 12, bezüglich der Vertagung der Indexanpassung der Abgaben und Gebühren für 2024, aufheben und die Abgaben und Gebühren für 2024 gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit der Abänderung vom 12.12.2022 um 6,30% anpassen.

Abstimmung:

mehrheitlich

1 x Gegenstimme GGR Ecker

5 x Enthaltung GR Geisler, ULK

TOP 4: Hundeabgabe

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit der Abänderung vom 12.12.2022 sollen die Hundeabgaben um 6,30 % erhöht werden.
Die Abgabe für das Halten von Hunden gem. NÖ Hundeabgabegesetz wird wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde jährlich pro Hund	€ 108,12	€ 114,93
für alle übrige Hunde		
für den ersten und zweiten Hund jährlich pro Hund	€ 27,04	€ 28,74
ab dem dritten Hunde jährlich pro Hund	€ 37,85	€ 40,23

Die Abgabe für Nutzhunde bleibt aufgrund des gesetzlich vorgesehenen Höchstmaß bei € 6,54.
Die Verordnung hat Gültigkeit ab 01.01.2024.

Antrag Bgm Lechner:
Abstimmung:

Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Erhebung der Hundeabgabe (Beilage C) wie beschrieben beschließen
mehrheitlich
2 x Enthaltung GGR Ecker, GR Noll

TOP 5: Aufschließungsabgabe

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit der Abänderung vom 12.12.2022 soll die Aufschließungsabgabe um 6,30 % erhöht werden.

Die Aufschließungsabgabe gem. NÖ Bauordnung wird wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Aufschließungsabgabe	€ 583,85	€ 620,63

Die Verordnung hat Gültigkeit ab 01.01.2024.

Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Einhebung der Aufschließungsabgabe (Beilage D) wie beschrieben beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:
mehrheitlich
1 x Enthaltung GR Noll

TOP 6: Friedhofsgebührenordnung

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit der Abänderung vom 12.12.2022 sollen die Friedhofsgebühren um 6,30 % erhöht werden.

Die Friedhofsgebühren gem. NÖ Bestattungsgesetz für die Friedhöfe Asperhofen und Johannesberg werden wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Grabstellengebühr		
Familiengrab zur Beerdigung von 2 Leichen	€ 239,67	€ 254,77
Familiengrab zur Beerdigung von 4 Leichen	€ 383,48	€ 407,64
Mauergrab für 2 Leichen	€ 367,50	€ 390,65
Mauergrab für 4 Leichen	€ 575,22	€ 611,46
Gruften für 6 Leichen	€ 2.924,04	€ 3.108,25
Urnennischen für 4 Urnen (erstmalig)	€ 1.704,36	€ 1.811,73
Verlängerungsgebühren		
Erdgrabstelle (für 10 Jahre)	siehe jeweilige Grabstellengebühr	siehe jeweilige Grabstellengebühr
Urnennische für 4 Urnen (für 10 Jahre)	€ 383,48	€ 407,64
Grüfte (für 10 Jahre)	1/3 der Grabstellengebühr für Grüfte	1/3 der Grabstellengebühr für Grüfte
Beerdigungsgebühren		
Erdgrabstelle	€ 426,09	€ 452,93
Urnennische	€ 170,44	€ 181,18

Gruft	€ 617,83	€ 656,75
Grabdeckel abheben/aufsetzen	€ 426,09	€ 474,00
Beerdigung außerhalb der Dienstzeit	€ 109,73	€ 116,64

Die Fa. Beier, Neulengbach, hat uns mit Schreiben vom 04.10.2023 darüber informiert, dass aufgrund gestiegener Lohnkosten und sonstiger Kosten eine Preisanpassung ab 01.01.2024 für das Abheben bzw. Aufsetzen von Grabdeckeln erfolgen wird. Die Kosten für das Abheben eines Deckels inkl. späterem Wiederaufsetzen (einschließlich Zwischenlagerung) belaufen sich auf € 474,00. Dies entspricht einer Erhöhung um rund 12%. Diese Kosten werden direkt übernommen, was in weiterer Folge bedeutet, dass diese Position nicht indexiert wird. Die Verordnung hat Gültigkeit ab 01.01.2024.

Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Friedhofsgebührenordnung (Beilage E) wie beschrieben beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: mehrheitlich
5 x Enthaltung GGR Ecker , ULK

TOP 7: Kanalabgabenordnung

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit der Abänderung vom 12.12.2022 sollen die Kanalbenützungsgebühr sowie die Anschlussabgaben um 6,30 % erhöht werden.

Die Kanalabgaben und -gebühren gem. NÖ Kanalgesetz werden wie folgt festgesetzt:

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Kanalanschlussabgabe SW	€ 10,99	€ 11,68
Kanalanschlussabgabe RW	€ 5,25	€ 5,58
Kanalbenützungsgebühr	€ 2,51	€ 2,67

Für die Einleitung von Schmutz- und Regenwasser ergibt sich somit ein Einheitssatz von € 2,937.
Die Verordnung hat Gültigkeit ab 01.01.2024.

- a. Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Kanalanschlussabgabe (Beilage F) wie beschrieben beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig
- b. Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Kanalbenützungsgebühr (Beilage F) wie beschrieben beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: mehrheitlich
5 x Enthaltung GR Geisler, ULK
1 x Gegenstimme GGR Ecker

TOP 8: Wasserabgabenordnung

Gemäß Grundsatzbeschluss vom 16.12.2020 in Verbindung mit der Abänderung vom 12.12.2022 sollen die Wasserabgaben und -gebühren um 6,30 % erhöht werden.

Die Wasserabgaben und -gebühren gem. NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz werden wie folgt festgesetzt.

Abgabe	von bisher	auf zukünftig
Wasseranschlussabgabe	€ 8,74	€ 8,83
Bereitstellungsbetrag	€ 43,25	€ 45,97
Wasserbezug	€ 2,15	€ 2,29

Bei der Wasseranschlussabgabe werden bei einem Einheitssatz von € 8,83 die gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft.

Die zu verrechnende Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus dem Produkt des Bereitstellungsbetrages und der Größe des Wasserzählers.

Die Verordnung hat Gültigkeit ab 01.01.2024, die §§ 6 (Bereitstellungsgebühr) und 7 (Wasserbezugsgebühr) treten aufgrund des Ablesezeitraumes erst mit 01.04.2024 in Kraft.

- a. Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Wasseranschlussabgabe (Beilage G) wie beschrieben beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig
- b. Antrag Bgm Lechner: Der Gemeinderat möge die Tarife für Wasserbezug und den Bereitstellungsbetrag (Beilage G) wie beschrieben beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: mehrheitlich
5 x Enthaltung GR Geisler, ULK
1 x Gegenstimme GGR Ecker

TOP 9: Annahmeerklärung KPC Förderungen ABA und WVA (BA 15 Gartenweg West)

Die Marktgemeinde Asperhofen hat bei der KPC um Förderung für den Ausbau der WVA und ABA im BA 15 Gartenweg West angesucht. Die Förderung wurde nun genehmigt und der Gemeinde Asperhofen wurde ein vorläufiger Fördersatz in der Höhe von jeweils 22% in Aussicht gestellt.

Dies würde in Euro folgende Fördersummen ergeben:

WVA: € 38.688,00 in Form von Investitionszuschüssen

ABA: € 93.500,00 in Form von Finanzierungszuschüssen

Die Förderungsverträge sind im Gemeinderat zu beschließen und die Annahmeerklärungen sind zu unterfertigen.

Antrag Bgm Lechner:

Der Gemeinderat möge der Annahme der Förderungsverträge für die Errichtung der WVA und ABA im BA 15 zustimmen und die Annahmeerklärung unterfertigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 10: 1. NVA 2023

NÖGO § 75 Nachtragsvoranschlag

- (1) Mittelverwendungen, die im Voranschlag nicht vorgesehen sind (außerplanmäßige Mittelverwendungen) oder die dessen Ansätze übersteigen (überplanmäßige Mittelverwendungen) oder Zweckänderungen der veranschlagten Mittelverwendungen sind nur zulässig, wenn sie unvermeidlich sind und vom Gemeinderat genehmigt wurden.
- (2) Anträge, deren Annahme außer- oder überplanmäßige Mittelverwendungen auslösen, dürfen nur gestellt werden, wenn gleichzeitig die Bedeckung für diese Mittelverwendungen vorgeschlagen wird. Beschlüsse dieser Art dürfen nur gefasst werden, wenn gleichzeitig für die Bedeckung vorgesorgt wird.
- (3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Gemeinderat einen Nachtragsvoranschlag vorzulegen, wenn sich im Laufe des Haushaltsjahres zeigt, dass die Vorgaben des § 72a Abs. 7 nicht eingehalten werden.
- (4) Für den Nachtragsvoranschlag gelten die Bestimmungen des § 73 sinngemäß

Da im Haushaltsjahr 2023 einige Veränderungen zum Budget erforderlich waren, wurden diese Veränderungen im Zuge eines Nachtrags zum VA 2023 eingearbeitet.

Die Projekte im Investitionsnachweis wurden gem. der Gemeinderatsbeschlüsse eingearbeitet und im Zuge der Überarbeitung, wurde auch die operative Gebarung der laufenden Entwicklung angepasst.

Die wesentlichen Veränderungen betreffen:

Anpassung der Baukosten Projekt Amtshauszubau

Ausbau Kleinkinderbetreuung

Aufstockung Projektkosten bei den Feuerwehren

Anpassung der Baukosten bei WVA und ABA Ausbau Industriegebiet

Blackout Maßnahmen bei der WVA und ABA

Anpassung Baukosten Straßenbau

Eler Projekt von 2024 vorgezogen auf 2023

Anpassung der Baukosten am Friedhof Johannesberg

Anpassung der Baukosten Sportplatz Grabensee

Laufende Veränderungen in der Planung der Heizung

Anpassung der Investitionskosten der PV Anlagen und Aufnahme der KIP Förderung

Entfall des geplanten Darlehens für Heizwerk

Finanzierung der Projekte aus dem HHP der Vorjahre

Einarbeitung der geringeren Ertragsanteile und Überarbeitung der operativen Gebarung

Vorbericht
zum Nachtrags-Voranschlag 2023
gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung
(NÖ GHVO)

Entwicklung des Haushaltspotentials



Erläuterung:

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und ist erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Haushaltspotential: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das Haushaltspotential ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz.

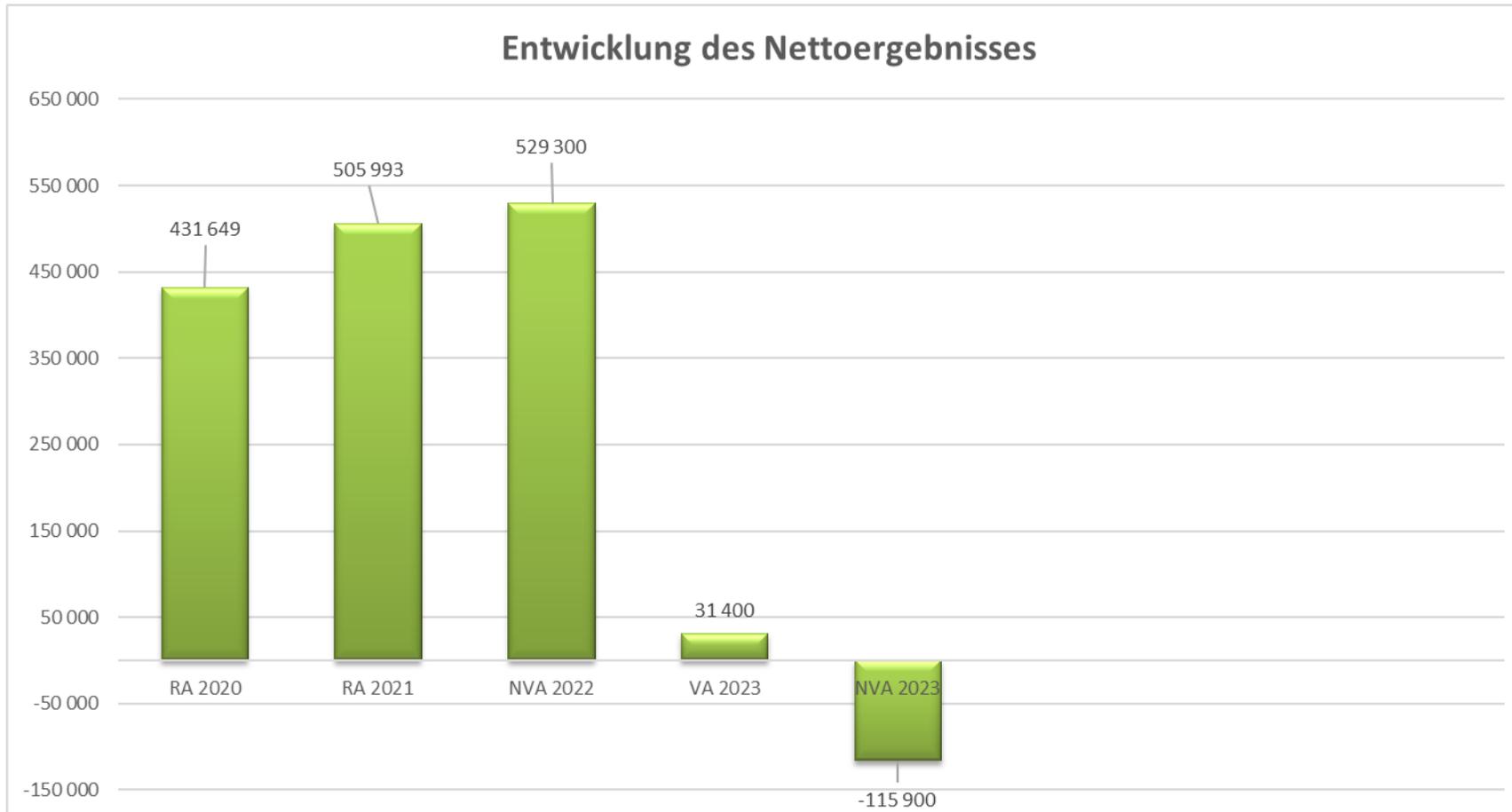
Wenn das Haushaltspotential innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

Unterscheidungen im Haushaltspotential:

1. Jährliches Haushaltspotential ist der Überschuss oder Fehlbetrag aus ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres OHNE der Abwicklung des Vorjahres.
2. Verfügbares Haushaltspotential ist der Überschuss oder Fehlbetrag aus ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres MIT der Abwicklung des Vorjahres
3. Kumuliertes Haushaltspotential ist der verbleibende Überschuss oder Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes nach der Entnahme/Zuführung von/zu Rücklagen sowie den Zuführungen vom ordentlichen Haushalt zum außerordentlichen Haushalt.

Das HH Potentials 2020 beinhaltet den Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben und Übernahme des Soll Überschusses aus 2019.

In den darauffolgenden Jahren wird der Wert des jährlichen Haushaltspotentials dargestellt.



Erläuterung:

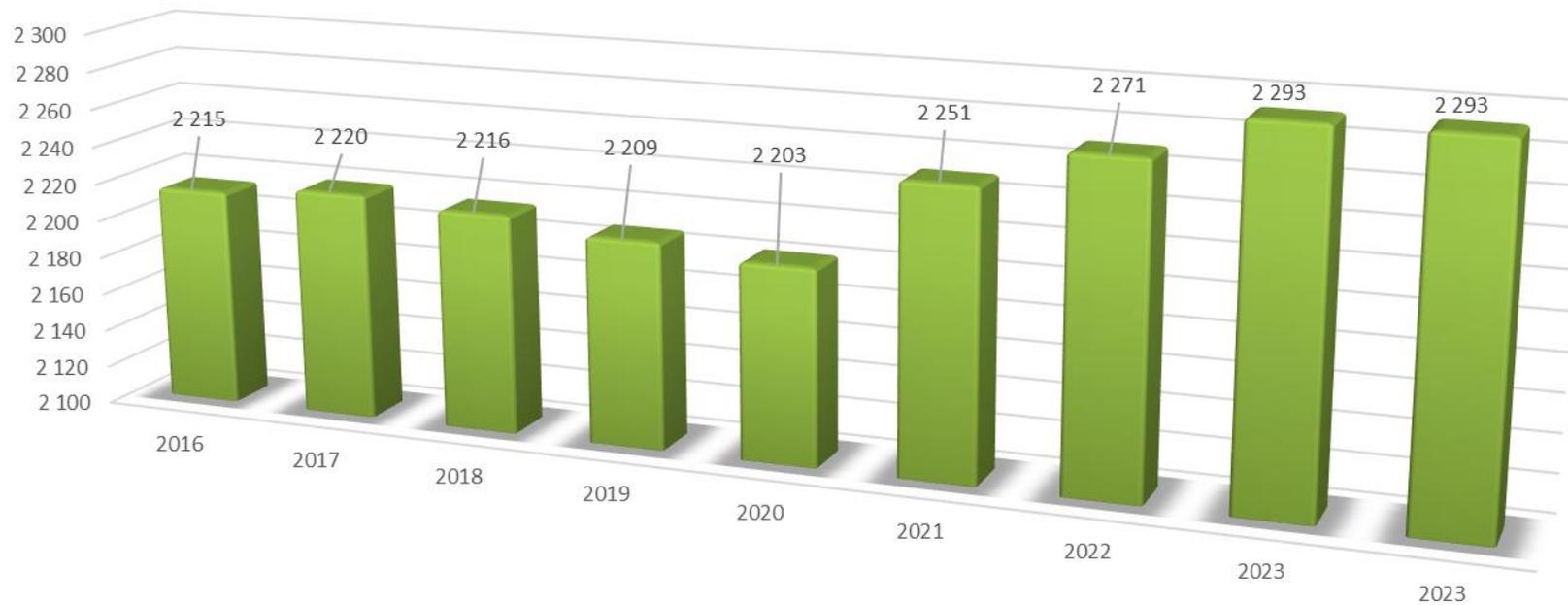
Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlags und ist erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken.

Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018

Entwicklung Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7
FAG 2017



Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile



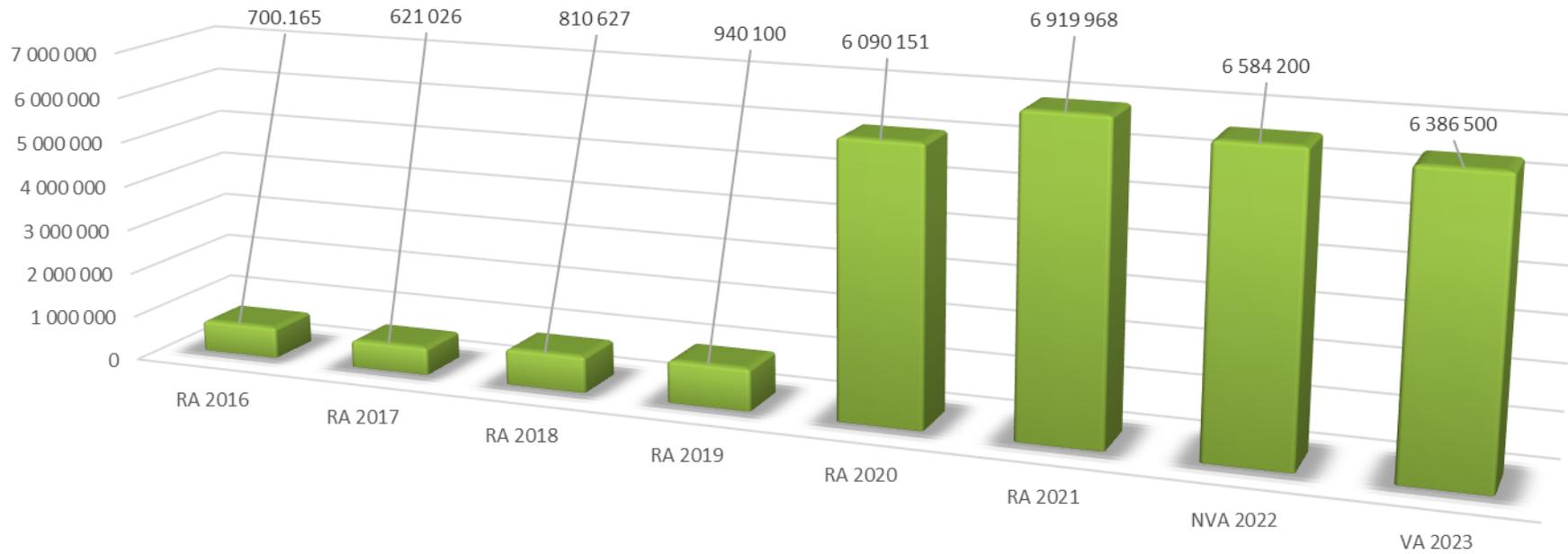
Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle.

Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin.

Entwicklung des Schuldenstandes ohne A85-89

Entwicklung des Schuldenstandes



Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

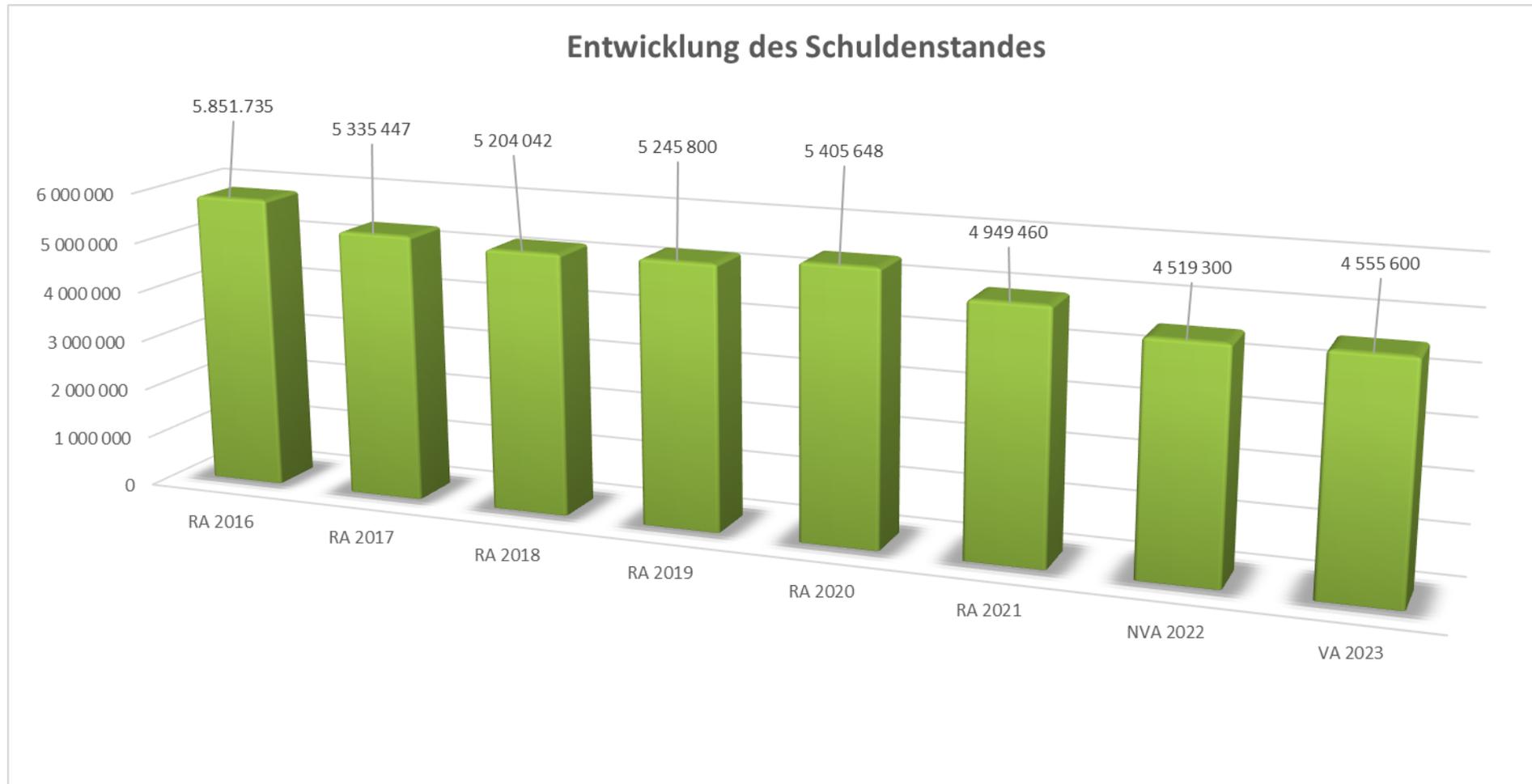
Die Erhöhung des Schuldenstandes im Rechnungsabschluss 2020 und Nachtragsvoranschlag 2021 ist auf die Errichtung der Kleinkinderbetreuung und den Neubau der Volksschule zurückzuführen, welche mit Darlehen finanziert werden. Für 2022 ist eine erste Reduktion der Schulden wieder erkennbar.

Im Haushaltsjahr 2024 reduziert sich der jährliche Schuldendienst durch das Auslaufen des Darlehens für die Errichtung des Kindergartens um rund € 33.900, -

Im Haushaltsjahr 2025 reduziert sich der jährliche Schuldendienst durch das Auslaufen des Darlehens für die Errichtung der TBE um rund € 20.700, -

Im Haushaltsjahr 2028 reduziert sich der jährliche Schuldendienst durch das Auslaufen des Darlehens für den Grundankauf der neuen Volksschule um rund € 33.500, -

Entwicklung des Schuldenstandes, A85-89



Erläuterung:

Im Darlehensnachweis sind die endfälligen Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds enthalten. Diese 8 Darlehen in der Höhe von zusammengerechnet € 560.500, - sind jeweils über einen Zeitraum von 5 Jahren zu tilgen. Das erste Darlehen beginnt 2027 fällig zu werden.

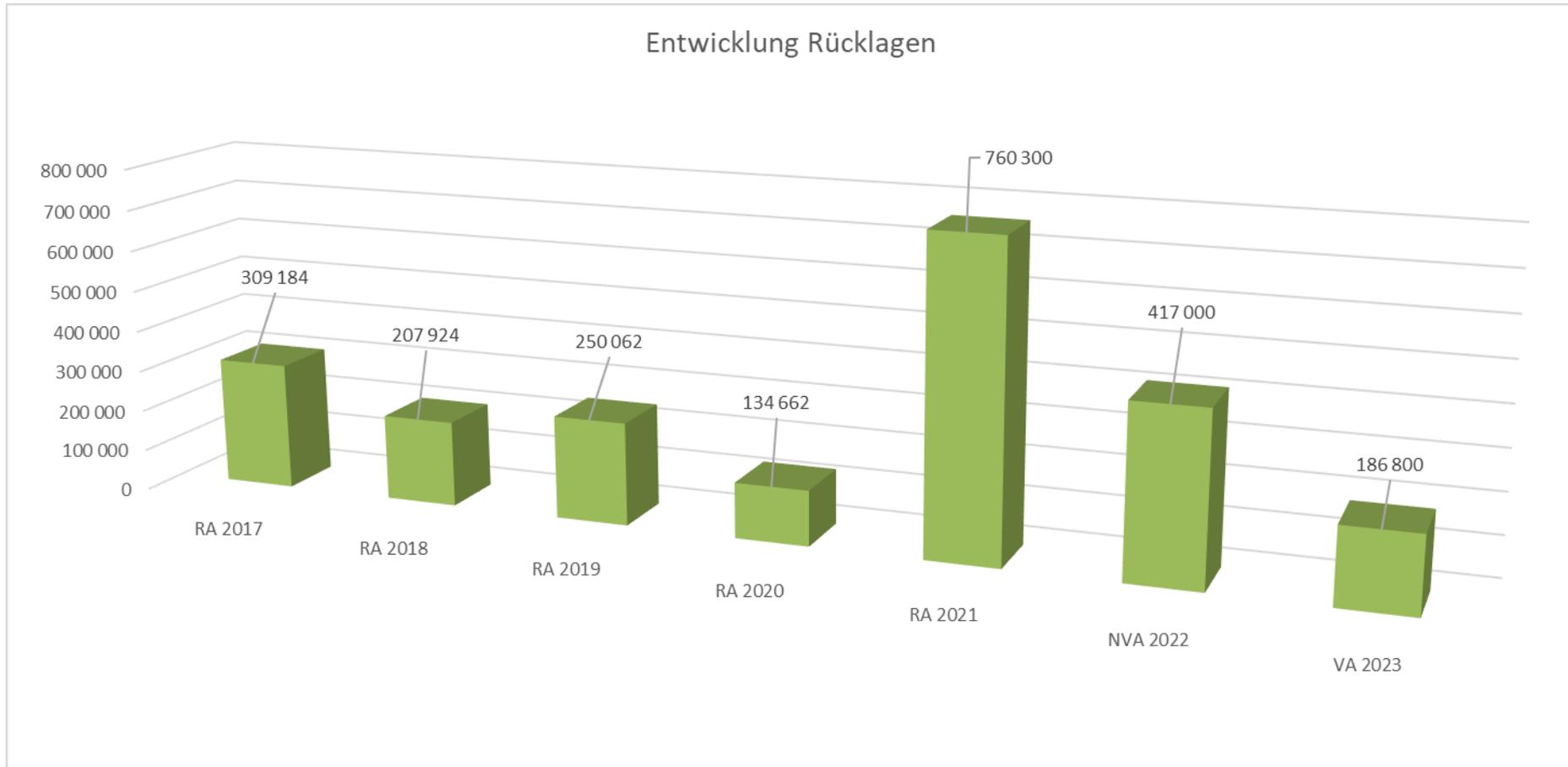
Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Im Jahr 2023 ist die Errichtung eines Heizwerkes zur Nahwärmeversorgung der öffentlichen Gebäude und der angrenzenden Haushalte geplant. Das Projekt soll mittels Förderungen, Anschlussgebühren und Fremdfinanzierung errichtet werden. Die Tilgung wird aus dem laufenden Betrieb der Nahwärme refinanziert.

Im Haushaltsjahr 2024 reduziert sich durch das Auslaufen der fixverzinsten PSK- Darlehen der jährliche Schuldendienst um rund € 112.000, -

Im Haushaltsjahr 2027 reduziert sich der jährliche Schuldendienst durch das Auslaufen der Darlehen für die Errichtung der ABA-BA3 und WVA BA4 um rund € 37.900, -

Entwicklung der Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve



Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

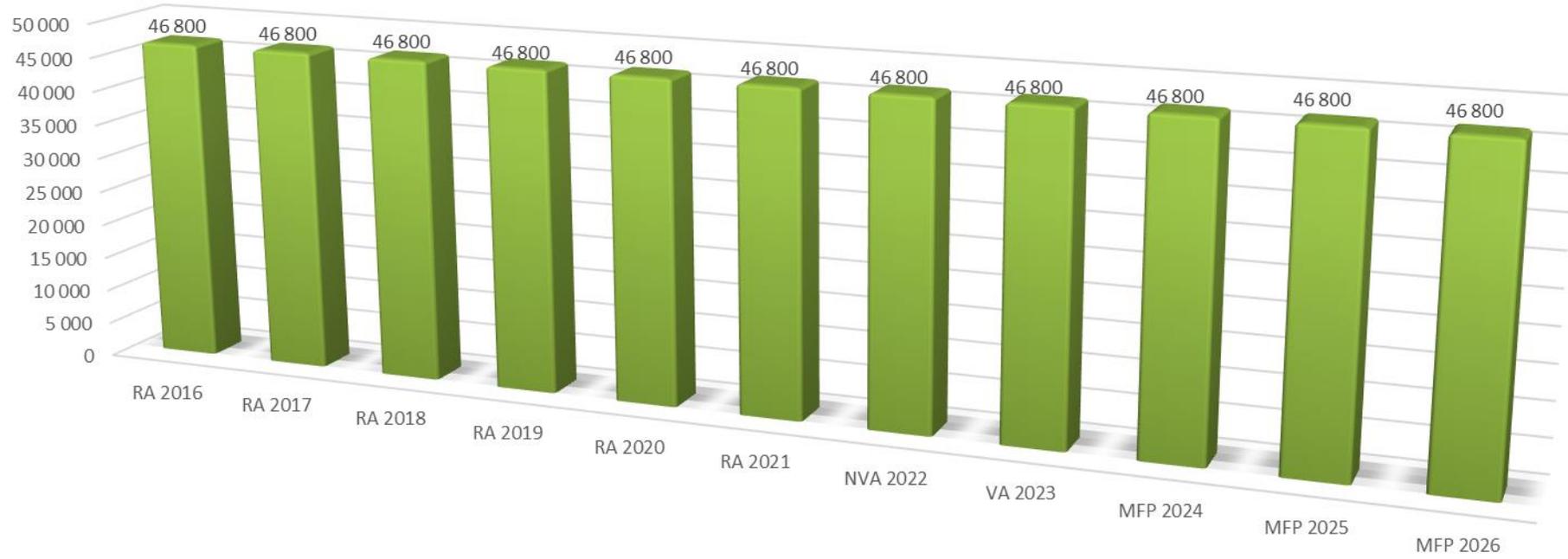
Die Marktgemeinde Asperhofen verfügt über eine Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve (Eröffnungsbilanzrücklage in der Höhe von 5.750.000,00)

Da das neue Buchhaltungssystem nach VRV 2015 keine schließlichen Reste darstellen konnte, wurden diese am Jahresende über den Weg der Rücklage in das neue Haushaltsjahr übernommen und den jeweiligen Projekten in der investiven Gebarung wieder zugeführt. Diese Bewegungen dienten nur zum Übertrag in der Buchhaltung und sind daher nicht als Finanzmittelreserven in Form von Rücklagen verwendbar. Hier werden nur die verfügbaren Rücklagen angezeigt.

Im Jahr 2023 ist der Ausbau von Erneuerbarer Energie auf den Gebäuden im Gemeindebesitz geplant.

Dies soll aus Mitteln der Rücklage und aus Fördergeldern finanziert werden.

Entwicklung der Leasingverpflichtungen



Erläuterung:

Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

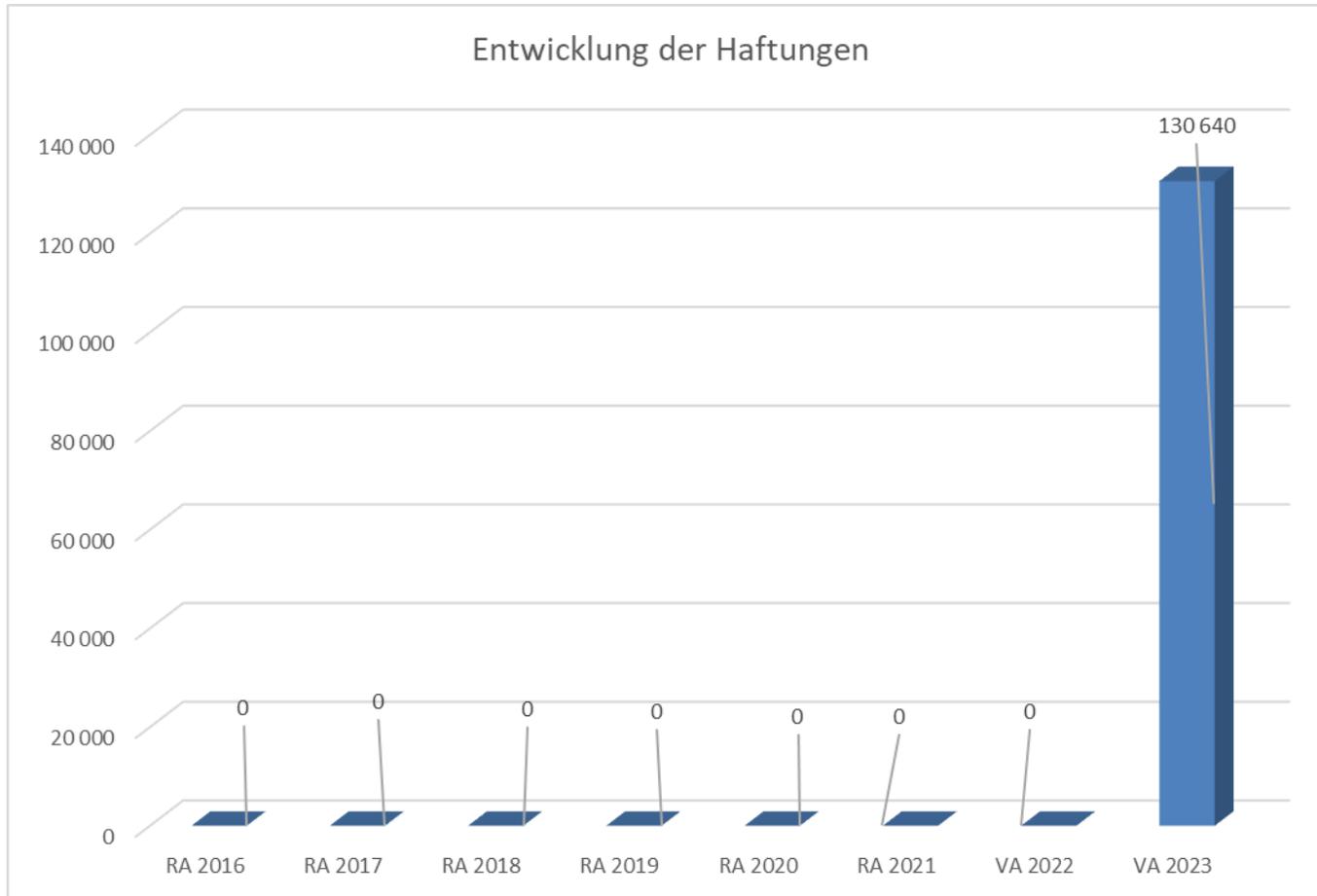
Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten.

Die Marktgemeinde Asperhofen hat für den Amtshaus Um- und Zubau eine Leasingverpflichtung gegenüber der Kommunalleasing GmbH.

Bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung per 31.12.2026 entspricht das angesparte Kautionsguthaben in der durchlaufenden Gebarung dem Kaufpreis- Restzahlungsbetrag in der Höhe von € 398.730,60

Bedingt durch den Ablauf der Leasingverpflichtungen reduzieren sich die Auszahlungen der operativen Gebarung ab dem Geschäftsjahr 2027 jährlich um rund € 46.800, -

Entwicklung der Haftungen



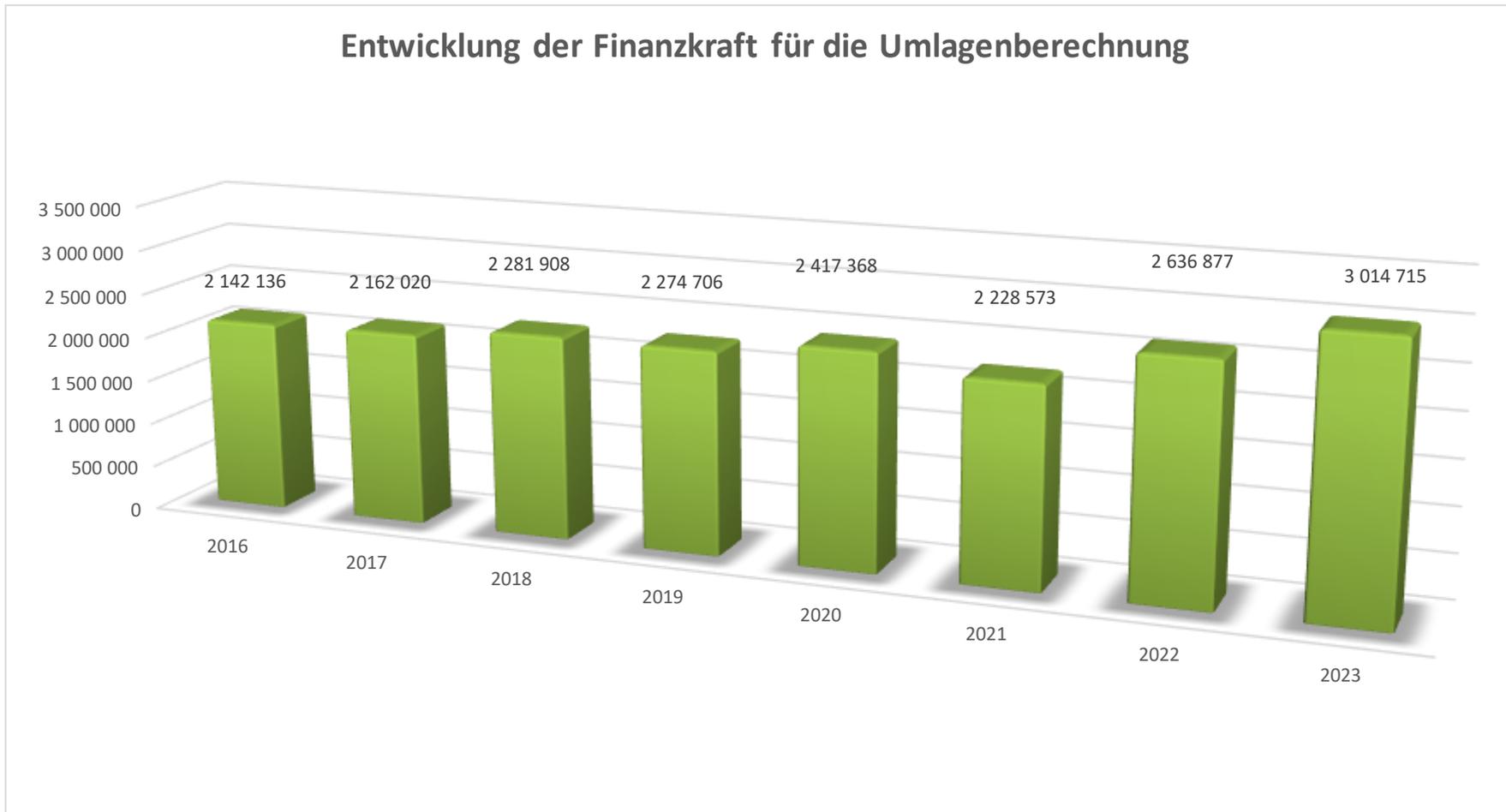
Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Marktgemeinde Asperhofen hat ab dem Jahr 2023 eine Haftungsverpflichtung für den Abwasserverband Anzbach-Laabental übernommen. (GR-Beschluss am 20.10.2022)

Der Garantievertrag wurde mit der Raiffeisenlandesbank NÖ eingegangen und endet spätestens am 01.10.2048.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



Erläuterung:

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

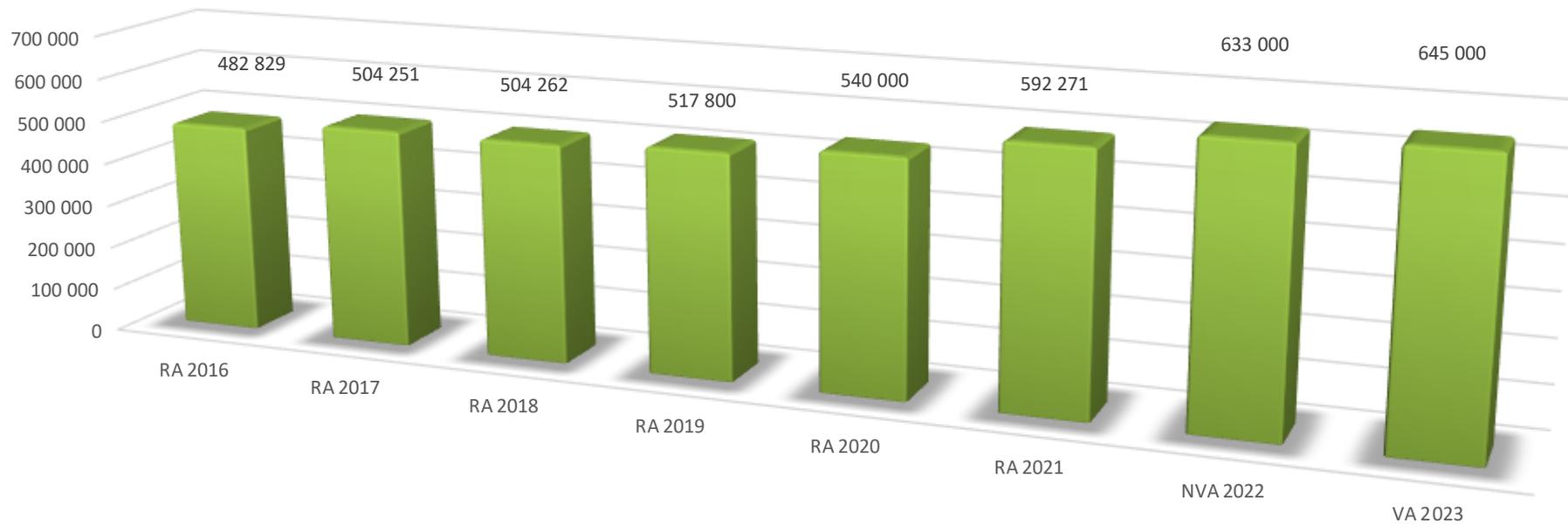
- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

ermittelt.

Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse.

Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

Entwicklung der NÖKAS-Umlage



Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG).

Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

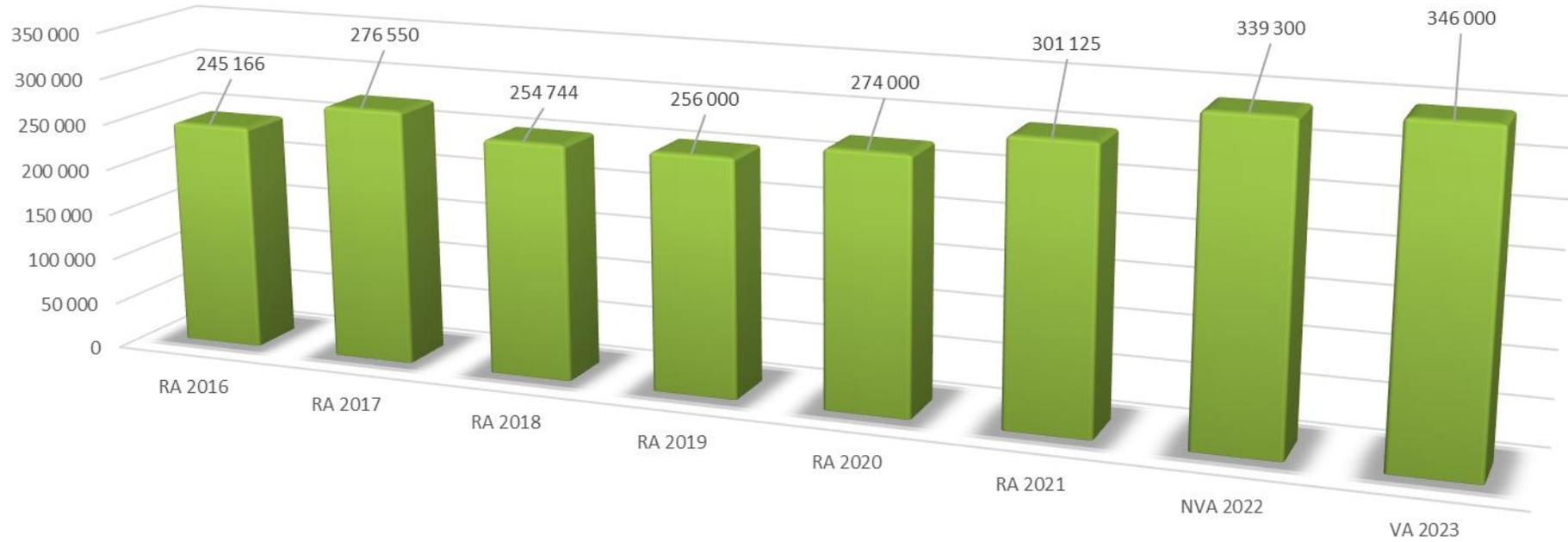
Neu ab 2021!!!

Die NÖKAS-Umlage beinhaltet ab dem Jahr 2021 die Standortbeiträge der Gemeinden und erhöht sich im gleichen Ausmaß wie die Steigerungen bei der NÖKAS-Umlage. Daher beinhaltet die Steigerung bei der NÖKAS- Umlage im Jahr 2021 eine einmalige Erhöhung von 4,2%.

Geplante Steigerung im Jahr 2023 und im MFP um jeweils +3%

Entwicklung der Sozialhilfeumlage

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Im Jahr 2023 wird die Sozialhifeumlage um 4,6 % gegenüber dem Vorjahr ansteigen. Für die mittelfristige Finanzplanung bis 2027 wurde dieser Wert weiterverwendet.

Nachtragsvoranschlag 2023

Marktgemeinde Asperhofen

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
211	Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit	5 668 100,00		
212	Erträge aus Transfers	829 900,00		
213	Finanzerträge	300,00		
Summe Erträge (SU 21)		6 498 300,00		
2117	Nicht finanzierungswirksame operative Erträge (Auflösung von Rückstellungen und Aktivierte Eigenleistungen)			
2127	Nicht finanzierungswirksamer Transferertrag (Auflösung von Investitionszuschüssen)	-266 100,00		
2136	Sonstige nicht finanzierungswirksame Finanzerträge (Auflösung von RS Bewertung von Beteiligungen und aktiven Finanzinstrumenten)			
Nicht finanzwirksame Erträge		-266 100,00		
Finanzwirksame Erträge		6 232 200,00		
221	Personalaufwand		854 000,00	
222	Sachaufwand (ohne Transferaufwand)		4 126 600,00	
223	Transferaufwand (laufende Transfers und Kapitaltransfers)		1 420 500,00	
224	Finanzaufwand		213 100,00	
Summe Aufwendungen (SU 22)			6 614 200,00	
2214	Nicht finanzierungswirksamer Personalaufwand (Dotierung RS für Abfertigungen, Jubiläum u. nicht konsumierte Urlaube)		-3 700,00	
2226	Nicht finanzierungswirksamer Sachaufwand (inkl. Abschreibungen, Dotierung von RS Prozess, ausstehende Rechnungen)		-1 116 700,00	
2237	Nicht finanzierungswirksamer Transferaufwand (Dotierungen von RS f. Pensionen)			
2245	Nicht finanzierungswirksamer Finanzaufwand (Wertberichtigungen zu Finanzinstrumenten, Aufwendungen aus der Bewertung von Beteiligungen)			
Nicht finanzwirksame Aufwendungen			-1 120 400,00	

Finanzwirksame Aufwendungen		5 493 800,00	
-----------------------------	--	---------------------	--

Finanzwirksames Ergebnis	6 232 200,00	5 493 800,00	738 400,00
--------------------------	---------------------	---------------------	-------------------

Nachtragsvoranschlag 2023

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

Marktgemeinde Asperhofen

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
332	Einzahlungen aus der Rückzahlung von Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3325 mit Projektcode - Anzahlungen)			
1141	Vorräte (- Veränderung)			
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (- Veränderung)			
1540	Passive Rechnungsabgrenzung			
	Einzahlungen der Kontengruppe 000-089, die keinem Projekt mit Projektcode 1 zugeordnet sind			
	Einzahlungen der Kontengruppe 30, die keinem Projekt mit Projektcode 1 zugeordnet sind	391 900,00		
	- Erträge der Kontogruppe 80 mit Projektcode 1			
2301	Entnahmen von Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 893)			
	Jährliche wiederkehrende Einzahlungen	391 900,00		
36	Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (ohne Projektcode 1)		738 800,00	
2401	Zuweisung an Rücklagen endfälliger Darlehen (Kontengruppe 793)			
342	Auszahlungen von gewährten Darlehen sowie gewährten Vorschüssen (ohne 3425 mit Projektcode - Anzahlungen)			
1141	Vorräte (+ Veränderung)			
1142	Gegebene Anzahlungen auf Vorräte (+ Veränderung)			
1170	Aktive Rechnungsabgrenzung			
	Auszahlungen (Investitionen) der Kontengruppe 000-083, die keinem Projekt mit Projektcode 1 zugeordnet sind		78 000,00	
	Jährliche wiederkehrende Auszahlungen		816 800,00	
	Kontengruppe 871, KT der Ergebnisrechnung, mit Projektcode (BZ)	-267 500,00		
	Summe Kapitaltransfers der Ergebnisrechnung	-267 500,00		
	Jährliches Haushaltspotential	6 356 600,00	6 310 600,00	46 000,00
	Jährliches Haushaltspotential	46 000,00		
	kumuliertes Haushaltspotential zum 31.12.2022 (Vorjahr)	1 841 675,75		

Verfügbares Haushaltspotential

1 887 675,75

Nachtragsvoranschlag 2023

Haushaltspotential (aufbauend auf der Ergebnisrechnung)

Marktgemeinde Asperhofen

MVAG	Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen	Mittelaufbringung	Mittelverwendung	Saldo
informativ	im verfügbaren Haushaltspotential enthaltene Bedarfszuweisungen zur Liquiditätssteigerung aus Kontogruppe 871, KT der Ergebnisrechnung ohne Projektcode			
informativ	tatsächlicher Liquiditätsbedarf ohne Rücklagenauflösung (Abgang)	1 887 675,75		
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 794)			
2401	Zuweisung an Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 795)			
Jährliche Aufwände für Rücklagen			0,00	
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 894)			
2301	Entnahmen von Haushaltsrücklagen (Kontengruppe 895)	405 100,00		
Jährliche RL-Erträge f. Investitionen (finanzw.)		0,00		
Endbestand kumuliertes Haushaltspotential		2 292 775,75	0,00	2 292 775,75
	- Zuweisungen und Umbuchungen an investive Vorhaben			1 110 000,00
	+ Rückführungen und Umbuchungen von investiven Vorhaben			
Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben				1 182 775,75

Das jährliche HH-Potential hat sich im Zuge des NVA von geplanten € 119.000,- auf € 46.000,- reduziert, konnte jedoch trotz sinkender Einnahmen (speziell im Bereich der Ertragsanteile) und steigender Ausgaben noch positiv veranschlagt werden.

Die Zuführungen in die operative Gebarung erhöht sich auf € 1.110.000,- und ist aus dem kumulierten HH-Potential der Vorjahre verfügbar.

Somit ist im Jahr 2023 die Umsetzung der Projekte ohne Fremdfinanzierung möglich.

Der NVA 2023 ist in der Zeit vom 17.11.2023 bis 01.12.2023 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Antrag Bgm. Lechner:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des 1. NVA 2023 (Beilage H) beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmung:

einstimmig

TOP 11: VA 2024

Der Voranschlag für 2024 und der MFP 2025 bis 2028 wird dem Gemeinderat durch den Finanzreferenten, GGR Franz Zöllner und den Kassenverwalter AL Martin Baureder zur Kenntnis gebracht und erläutert.

Der Voranschlag samt MFP war vom 17.11.2023 bis 01.12.2023 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen und keinerlei Verbesserungsvorschläge der Gemeinderäte abgegeben worden.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Mobilität, Verkehr und Digitalisierung am 04.12.2023 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagentwurfes samt Beilagen. In dieser Sitzung hat der Ausschuss den Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. In der darauf folgenden Sitzung des Gemeindevorstandes wurde der Entwurf auch vom Gemeindevorstand dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

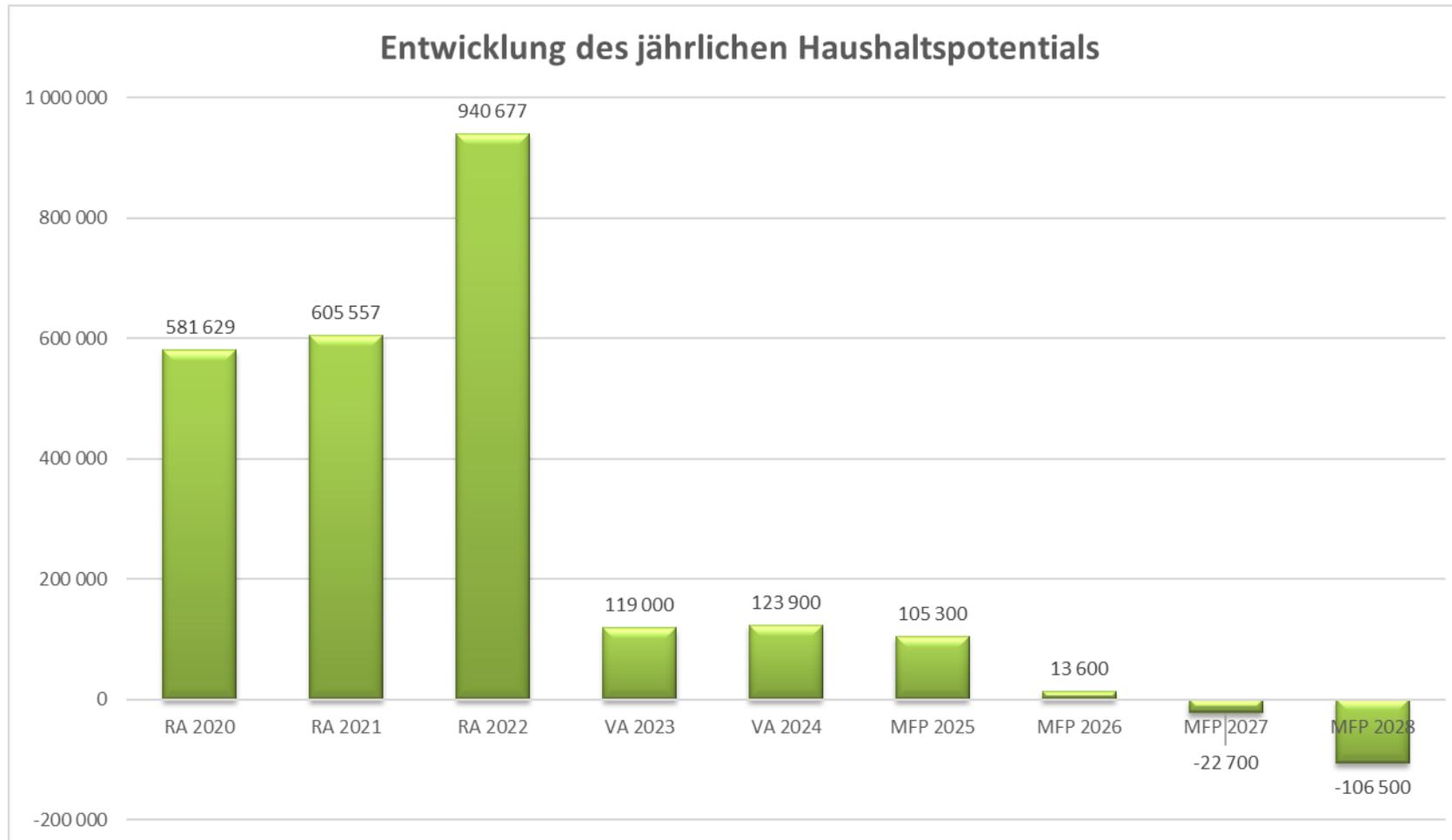
Vorbericht

zum Voranschlag 2024

gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung

(NÖ GHVO)

Entwicklung des Haushaltspotentials



Erläuterung:

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und ist erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Haushaltspotential: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Das Haushaltspotential ist eine wichtige Kenngröße und gibt die aktuelle Leistungsfähigkeit der Gemeinde wieder. Das schafft Vergleichbarkeit mit der bisherigen Rechtslage, aus der Überschüsse und Abgänge abzuleiten waren und dient der Transparenz.

Wenn das Haushaltspotential innerhalb des Zeitraumes des mittelfristigen Finanzplanes laufend negativ ist, ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept zu erstellen (§ 72b Abs. 1 Z. 2 NÖ GO 1973).

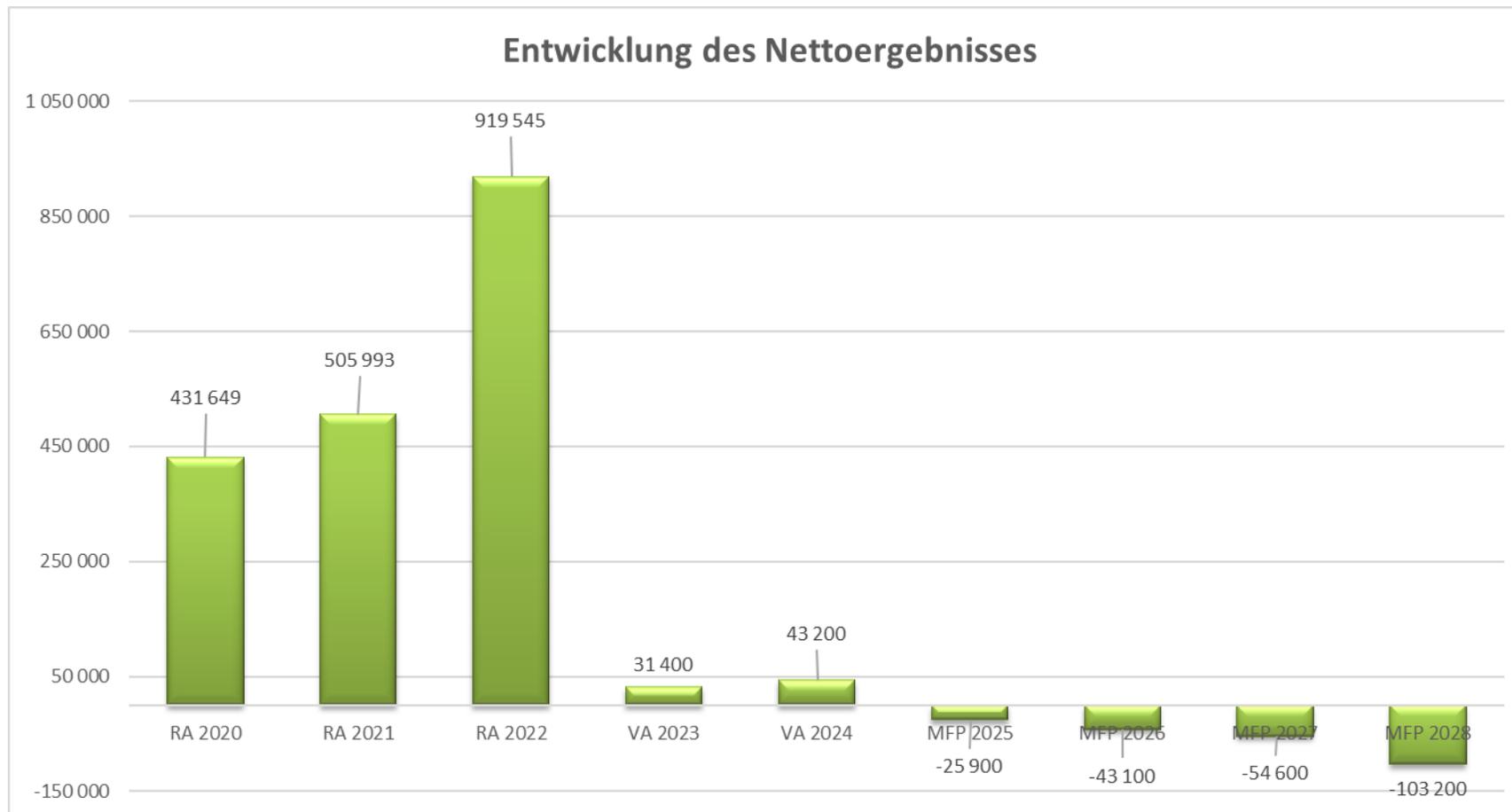
Unterscheidungen im Haushaltspotential:

1. Jährliches Haushaltspotential ist der Überschuss oder Fehlbetrag aus ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres OHNE der Abwicklung des Vorjahres.
2. Verfügbares Haushaltspotential ist der Überschuss oder Fehlbetrag aus ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres MIT der Abwicklung des Vorjahres
3. Kumuliertes Haushaltspotential ist der verbleibende Überschuss oder Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes nach der Entnahme/Zuführung von/zu Rücklagen sowie den Zuführungen vom ordentlichen Haushalt zum außerordentlichen Haushalt.

Das HH Potential 2020 beinhaltet den Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben und Übernahme des Soll Überschusses aus 2019.

In den darauffolgenden Jahren wird der Wert des jährlichen Haushaltspotentials dargestellt.

Entwicklung des Nettoergebnisses



Erläuterung:

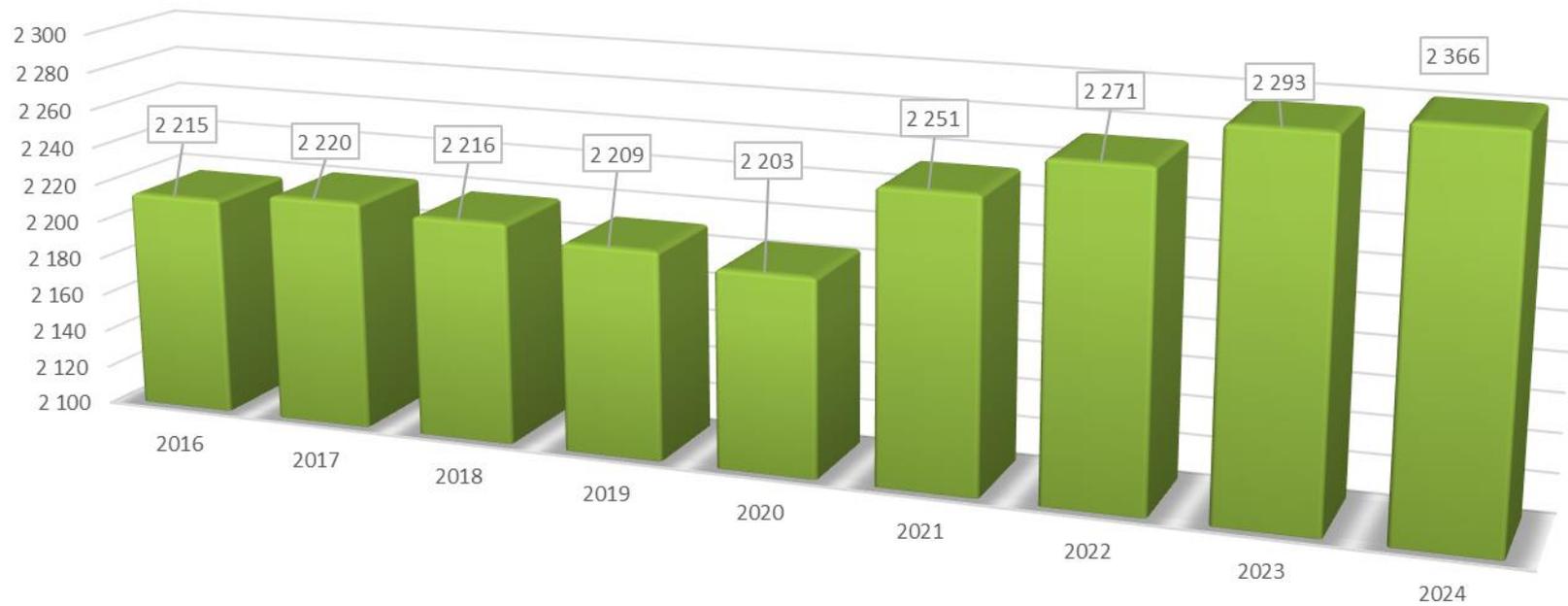
Beim Nettoergebnis handelt es sich um das Ergebnis des Ergebnisvoranschlags und ist erstmals für das Haushaltsjahr 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Ein positives Nettoergebnis bedeutet, dass die Erträge voraussichtlich ausreichend sein werden, die Aufwendungen für die kommunalen Leistungen (inklusive des Werteverzehrs des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) abzudecken.

Ein negatives Nettoergebnis heißt, dass dies nicht zur Gänze (in der Höhe des negativen Wertes) möglich ist.

Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018

Entwicklung Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7
FAG 2017



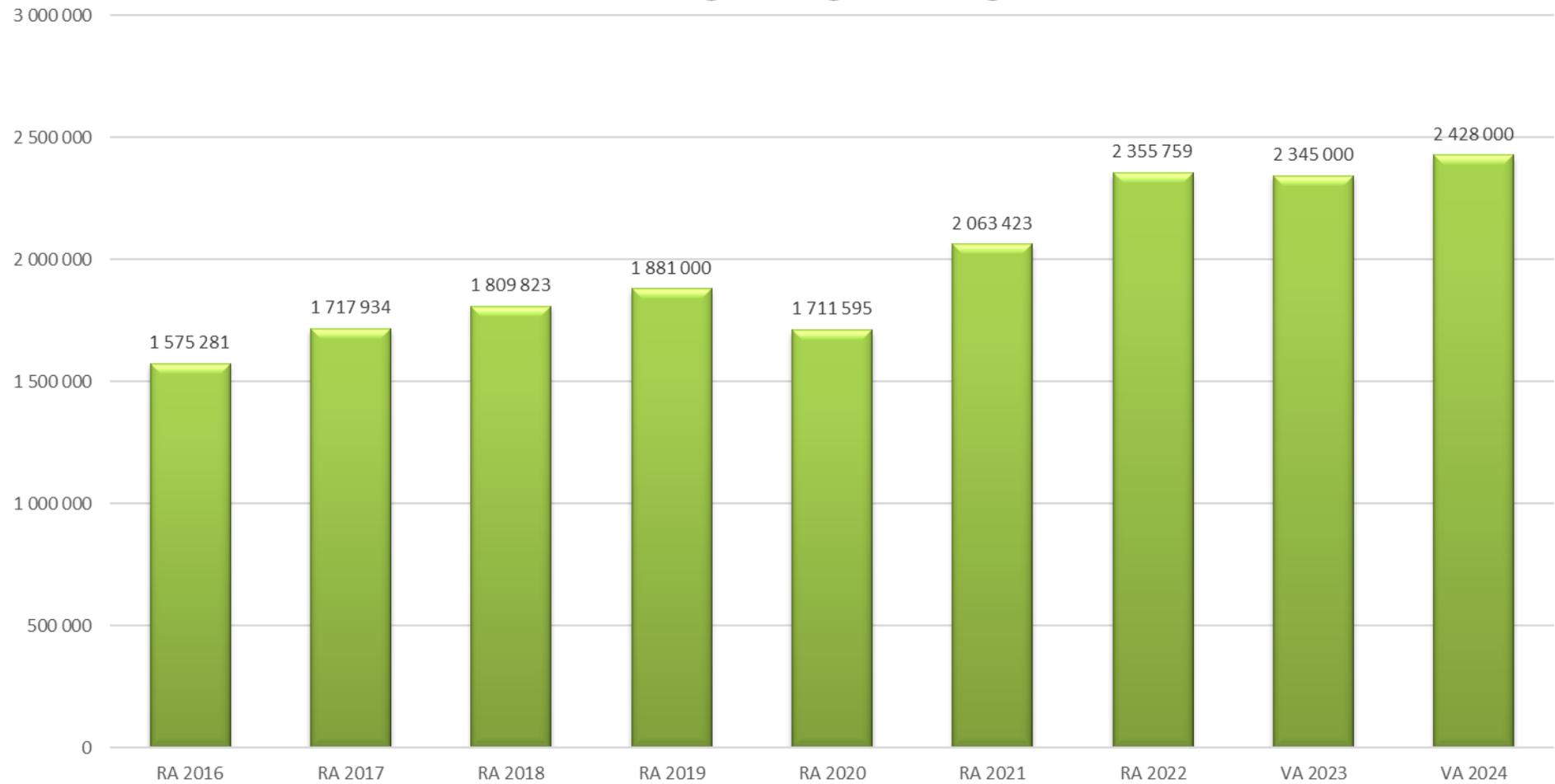
Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Die Gemeinde Asperhofen verzeichnet seit 2021 einen leichten Anstieg der Bevölkerungszahl

Entwicklung der Abgabenertragsanteile

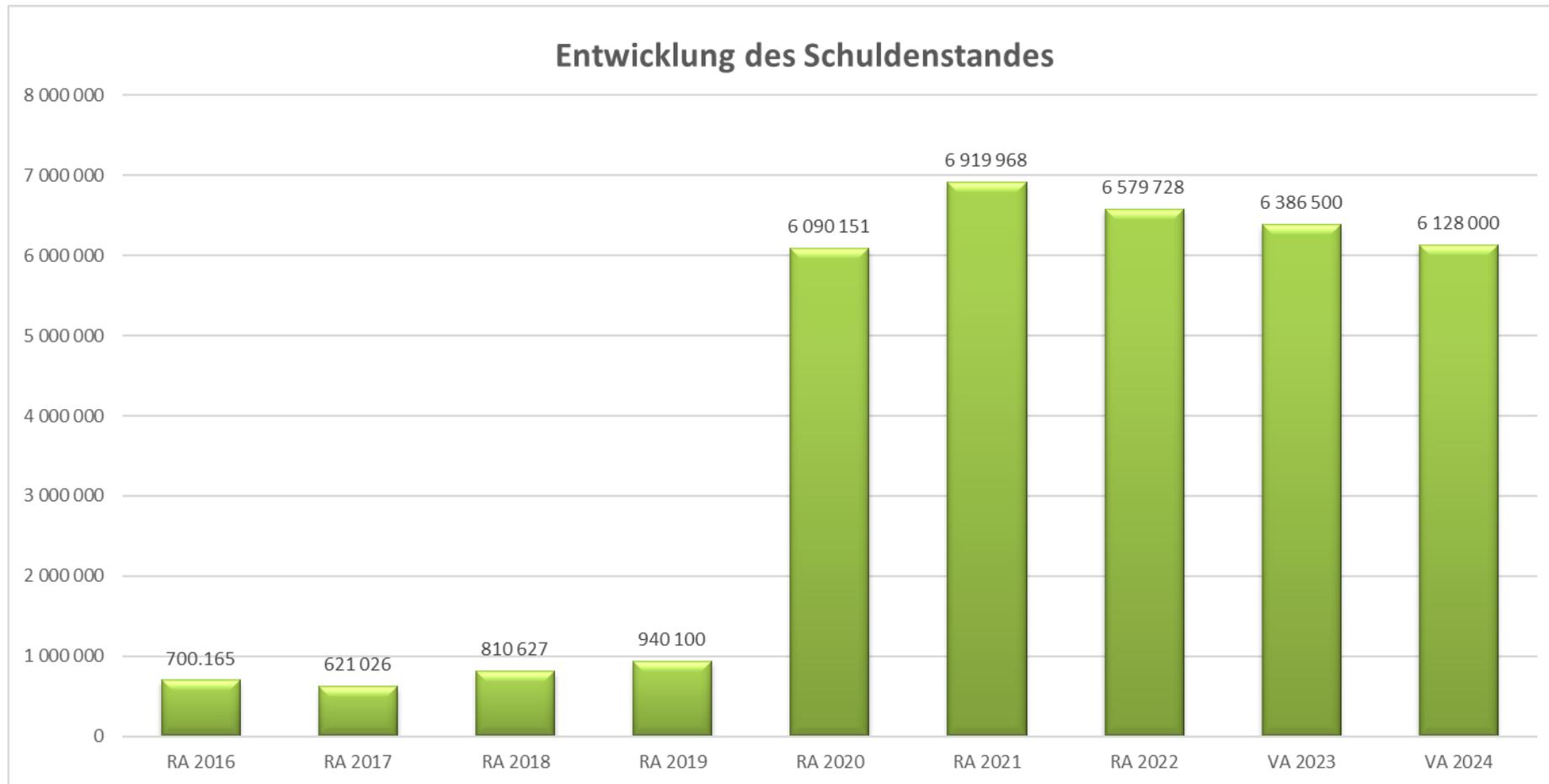


Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle.

Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin.

Entwicklung des Schuldenstandes ohne A85-89



Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

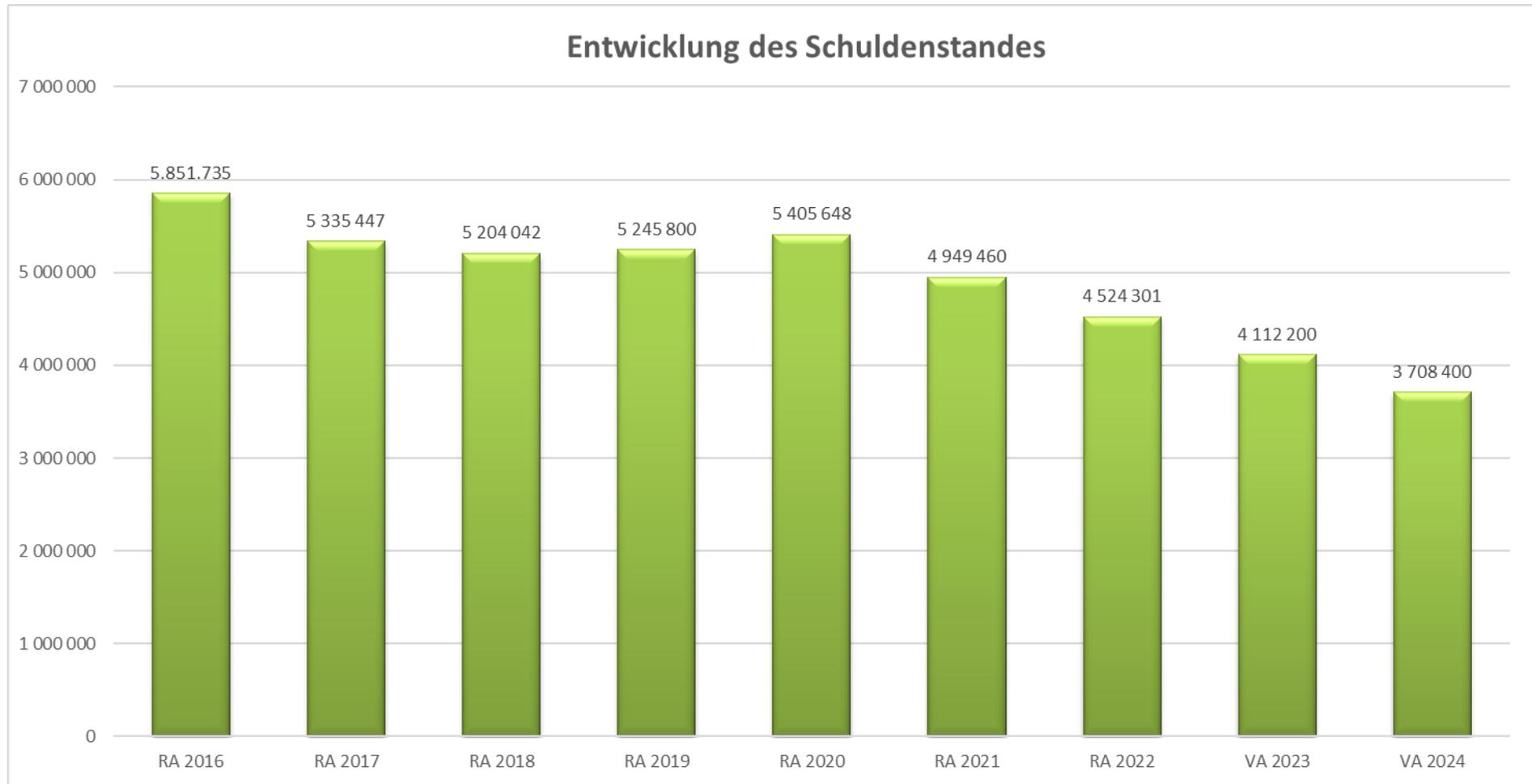
Die Erhöhung des Schuldenstandes im Rechnungsabschluss 2020 und Nachtragsvoranschlag 2021 ist auf die Errichtung der Kleinkinderbetreuung und den Neubau der Volksschule zurückzuführen, welche mit Darlehen finanziert werden. Für 2022 ist eine erste Reduktion der Schulden wieder erkennbar.

Im Haushaltsjahr 2024 reduziert sich der jährliche Schuldendienst durch das Auslaufen des Darlehens für die Errichtung des Kindergartens um rund € 33.900, -

Im Haushaltsjahr 2025 reduziert sich der jährliche Schuldendienst durch das Auslaufen des Darlehens für die Errichtung der TBE um rund € 20.700, -

Im Haushaltsjahr 2028 reduziert sich der jährliche Schuldendienst durch das Auslaufen des Darlehens für den Grundankauf der neuen Volksschule um rund € 33.500, -

Entwicklung des Schuldenstandes, A85-89



Erläuterung:

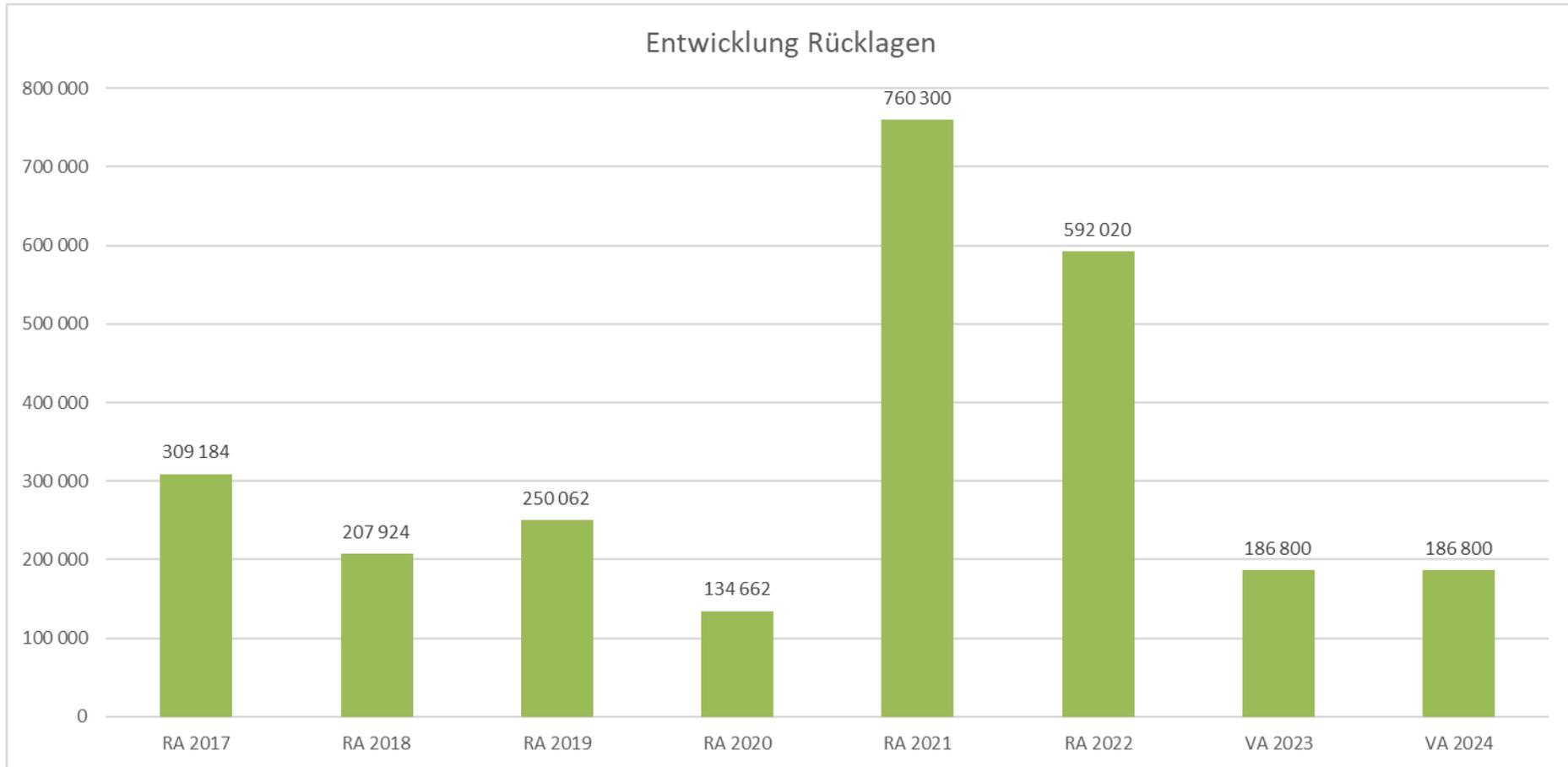
Im Darlehensnachweis sind die endfälligen Darlehen des Wasserwirtschaftsfonds enthalten. Diese 8 Darlehen in der Höhe von zusammengerechnet € 560.500, - sind jeweils über einen Zeitraum von 5 Jahren zu tilgen. Das erste Darlehen beginnt 2027 fällig zu werden.

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

Im Haushaltsjahr 2024 reduziert sich durch das Auslaufen der fixverzinsten PSK- Darlehen der jährliche Schuldendienst um rund € 112.000, -

Im Haushaltsjahr 2027 reduziert sich der jährliche Schuldendienst durch das Auslaufen der Darlehen für die Errichtung der ABA-BA3 und WVA BA4 um rund € 37.900, -

Entwicklung der Rücklagen mit Zahlungsmittelreserve



Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Die Marktgemeinde Asperhofen verfügt über eine Rücklage **ohne** Zahlungsmittelreserve (Eröffnungsbilanzrücklage in der Höhe von 5.750.000,00)

Da das neue Buchhaltungssystem nach VRV 2015 keine schließlichen Reste darstellen konnte, wurden diese am Jahresende über den Weg der Rücklage in das neue Haushaltsjahr übernommen und den jeweiligen Projekten in der investiven Gebarung wieder zugeführt. Diese Bewegungen dienten nur zum Übertrag in der Buchhaltung und sind daher nicht als Finanzmittelreserven in Form von Rücklagen verwendbar. Hier werden nur die verfügbaren Rücklagen angezeigt.

Mit der letzten VRV Systemanpassung, können im Investitionsnachweis die Reste der Vorjahre wieder dargestellt werden. Somit ist eine mehrjährige Darstellung wieder möglich und besser nachvollziehbar.

Entwicklung der Leasingverpflichtungen



Erläuterung:

Bei den Leasingverpflichtungen handelt es sich nicht um Finanzschulden (z.B. Darlehen), sondern um Verwaltungsschulden. Unabhängig davon stellen Leasingverbindlichkeiten Leistungsverpflichtungen für die Gemeinden dar und sind daher bei einer allfälligen Finanzlagenberechnung entsprechend zu berücksichtigen.

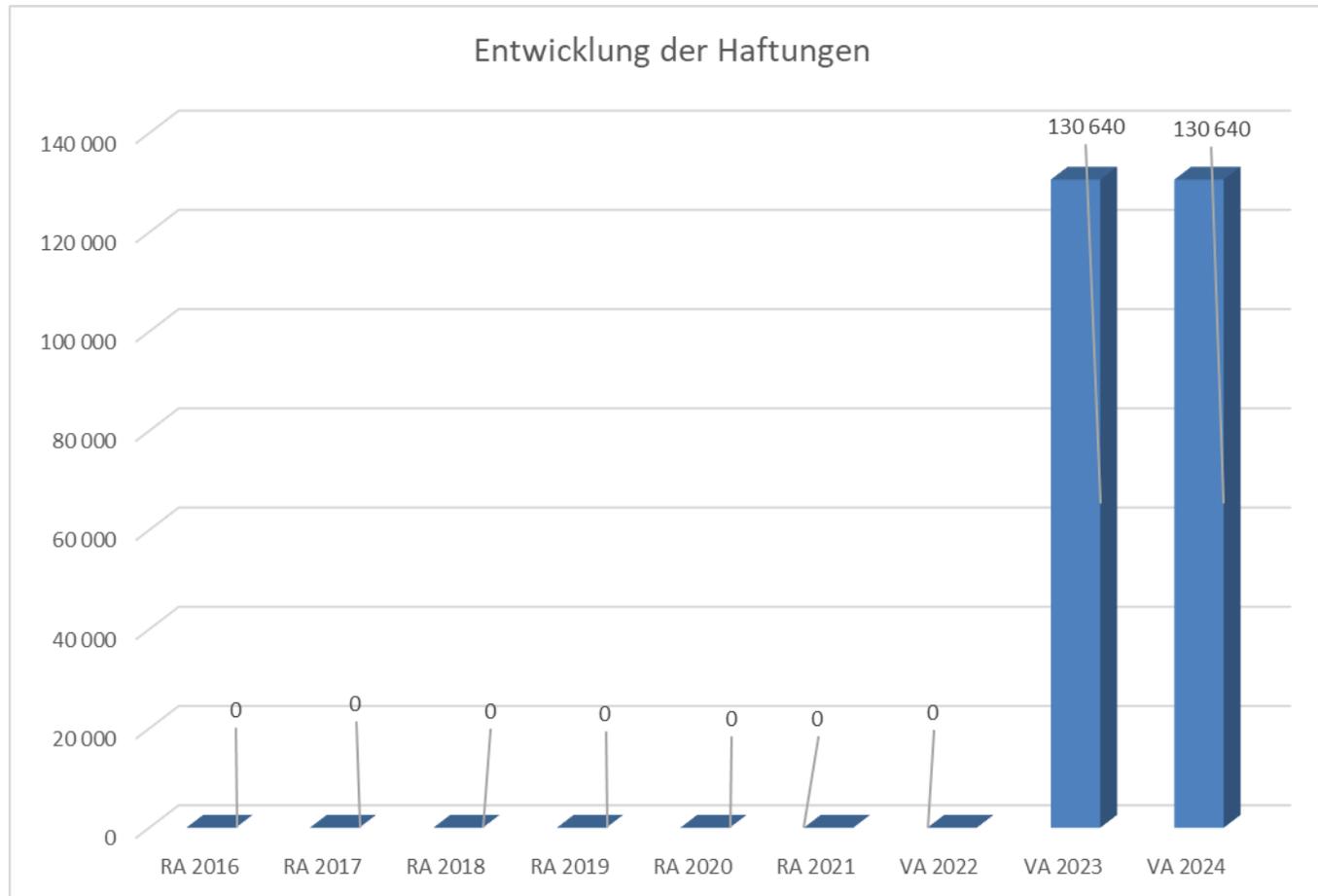
Die Leasingverpflichtungen sind mit Beginn des Jahres 2020 in einer eigenen Anlage gemäß VRV 2015 festzuhalten.

Die Marktgemeinde Asperhofen hat für den Amtshaus Um-und Zubau eine Leasingverpflichtung gegenüber der Kommunalleasing GmbH.

Bei ordnungsgemäßer Vertragserfüllung per 31.12.2026 entspricht das angesparte Kautionsguthaben in der durchlaufenden Gebarung dem Kaufpreis- Restzahlungsbetrag in der Höhe von € 398.730,60

Bedingt durch den Ablauf der Leasingverpflichtungen reduzieren sich die Auszahlungen der operativen Gebarung ab dem Geschäftsjahr 2027 jährlich um rund € 46.800, -

Entwicklung der Haftungen



Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hierfür ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den gehaftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Marktgemeinde Asperhofen hat ab dem Jahr 2023 eine Haftungsverpflichtung für den Abwasserverband Anzbach-Laabental übernommen. (GR-Beschluss am 20.10.2022)

Der Garantievertrag wurde mit der Raiffeisenlandesbank NÖ eingegangen und endet spätestens am 01.10.2048.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



Erläuterung:

Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

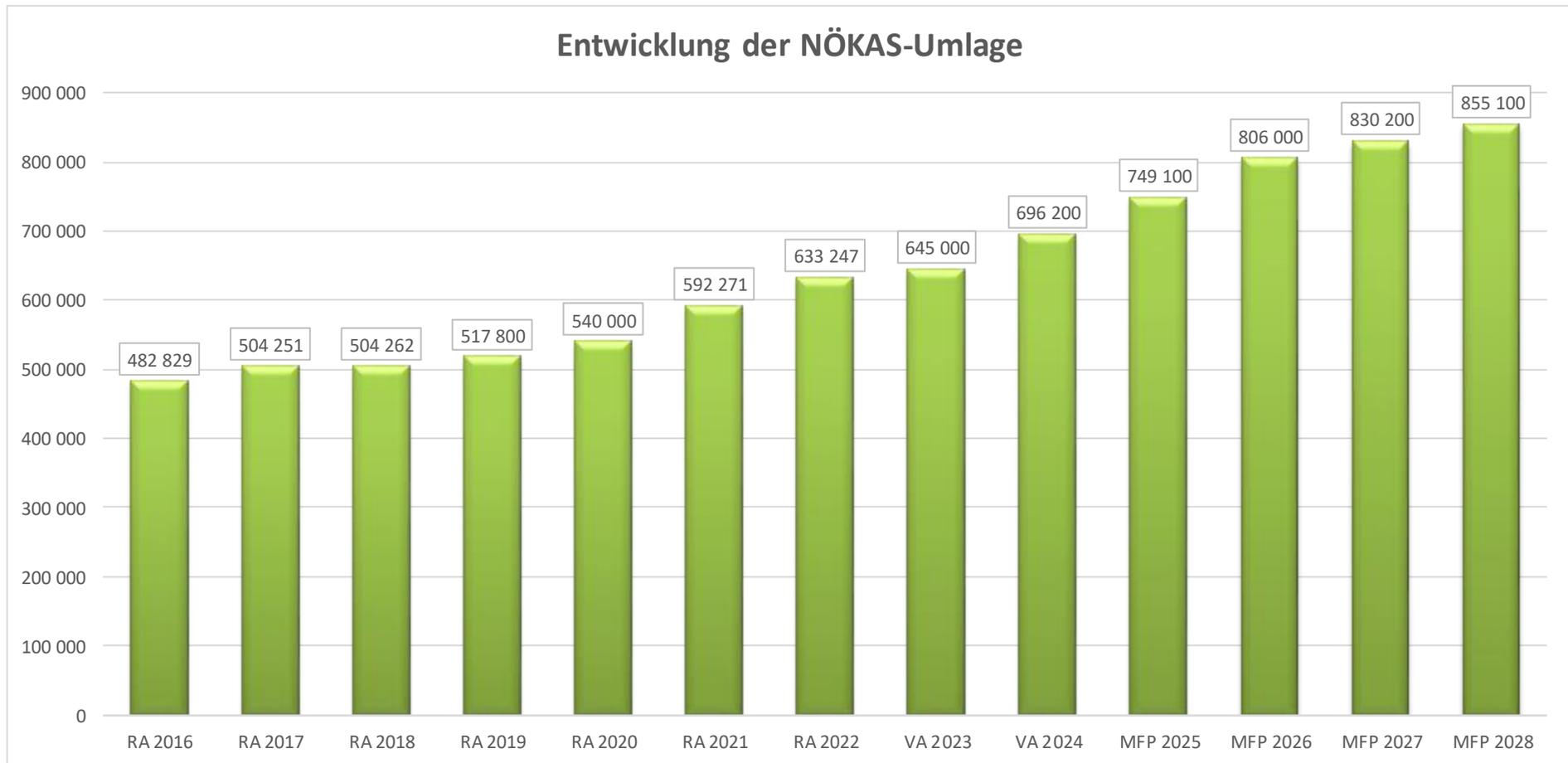
ermittelt.

Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse.

Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

Die Werte der Finanzkraft werden den jeweiligen Gemeinden von der Aufsichtsbehörde IVW 3 zur Verfügung gestellt.

Entwicklung der NÖKAS-Umlage



Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG).

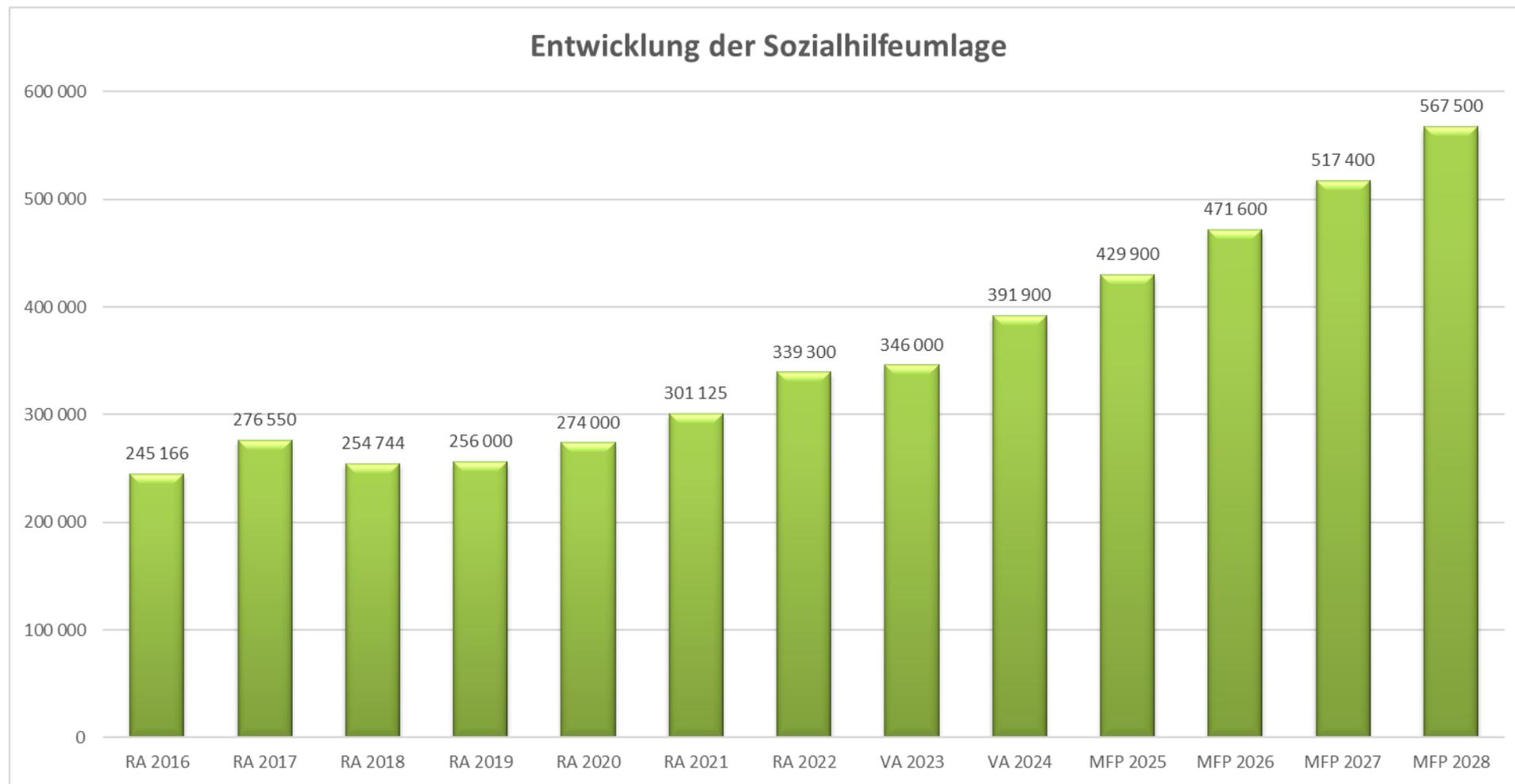
Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Neu ab 2021!!!

Die NÖKAS-Umlage beinhaltet ab dem Jahr 2021 die Standortbeiträge der Gemeinden und erhöht sich im gleichen Ausmaß wie die Steigerungen bei der NÖKAS-Umlage. Daher beinhaltet die Steigerung bei der NÖKAS- Umlage im Jahr 2021 eine einmalige Erhöhung von 4,2%.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung

<u>Vertretungskörper und allgemeine Verwaltung</u>			
Operativ	Finanzierungshaushalt		
	Mittelverwendung	Mittelaufbringung	Differenz
Gruppe 0	726 500	208 600	- 517 900
	173 400		Mandatare und Pensionen
	324 700		Bezüge VB, MA- Reinigung, DG Beitrag, Praktikant
	12 700		Portogebühren
	60 700		Betriebskosten, EDV, Sachverständige, Schulungen
	53 900		Leasing (ohne Kautions), Baurechtszins, Liftanlage
	14 700		Staatsbürgerschaftsverband
	6 000		Kosten der Wahlen, Volksbegehren,...
	5 000		Änderungen Flächenwidmungsplan
	23 500		Beitrag Gde.Vert.Verband
		164 600	Verwaltungstangente
		39 500	Mieten u. Betriebskostenersatz
	51 900	4 500	Sonstiges

Öffentliche Ordnung und Sicherheit

<u>Öffentliche Ordnung und Sicherheit</u>			
Operativ	Finanzierungshaushalt		
	Mittelverwendung	Mittelaufbringung	Differenz
Gruppe 1	85 100	9 100	- 76 000
	19 000	8 000	Bausachverständiger
	15 000		FF Strom u. Heizung
	7 100		FF Wasser, Kanal, Müll
	27 500		FF laufende Zuwendungen
	1 600		FF Kurse Feuerwehrschnle
	700		Alarmierungskosten
	-		Zuführung invest. Gebarung
	11 100		FF Versicherungen
	1 600		Zivilschutz
	1 500	1 100	Sonstiges

Unterricht, Erziehung, Sport

<u>Unterricht, Erziehung, Sport</u>			
Operativ	Finanzierungshaushalt		
	Mittelverwendung	Mittelaufbringung	Differenz
Gruppe 2	1 515 300	610 700	- 904 600
	603 900	262 600	Volksschule Asperhofen
	206 000		Schulumlage Mittelschulen
	51 100		Schulumlage Sonderschule
	3 600		Schulumlage Polytechn. Schule
	800		Schulumlage allg. höhere Schulen
	11 700		Berufschulbeitrag
	316 200	90 500	Kindergärten
	272 500	249 400	Kleinkinderbetreuung
	21 800	3 300	ehem.Hort, Hauptstr.8 Restfinanzierung
	8 200	800	Sportanlagen
	18 200	4 100	Mediathek
	1 300		Semesterticket
			Sonstiges

Kunst, Kultur & Kultus

<u>Kunst, Kultur & Kultus</u>			
Operativ	Finanzierungshaushalt		
	Mittelverwendung	Mittelaufbringung	Differenz
Gruppe 3	138 800	1 600	- 137 200
	98 500		Musikschule
	13 100		Subvention Blasmusik Chor
	11 200	1 600	Gemeindezeitung, Kalender, Topothek
	16 000		Kirche, Brauchtum, Dorferneuerung, Veranstaltung
			Sonstiges

Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung

<u>Soziale Wohlfahrt, Wohnbauförderung</u>				
Operativ	Finanzierungshaushalt			
	Mittelverwendung	Mittelaufbringung	Differenz	
Gruppe 4	499 800	-	- 499 800	
	391 900			Sozialhilfeumlage
	76 600			Jugendwohlfahrtsumlage
	24 000			Wohnbauförderung
	1 800			Wohnsitzgemeindebeitrag
	1 500			Senioren
	4 000			Sonstiges (Babygeschenke, Pfingstsamml., ..)

Gesundheitsdienst

<u>Gesundheitsdienst</u>			
Operativ	Finanzierungshaushalt		
	Mittelverwendung	Mittelaufbringung	Differenz
Gruppe 5	704 700	1 300	- 703 400
	696 300		NÖKAS
	2 200	100	Umwelttag, Mitgliedsbeitr. Klimabünd., ...
	1 200	100	Medizinische Versorgung
	2 000		Gesunde Gemeinde
	3 000	1 000	Bäumchenaktion
	-	100	Sonstiges

Straßen- und Wasserbau, Verkehr

<u>Straßen- und Wasserbau, Verkehr</u>			
Operativ	Finanzierungshaushalt		
	Mittelverwendung	Mittelaufbringung	Differenz
Gruppe 6	126 300	6 200	- 120 100
	32 900		Beitrag Wasserverbände
	44 000		Winterdienst
	49 400	200	Instandhaltung Straßen, Verkehrszeichen
		6 000	Strafen-Gemeindestraßen
			Sonstiges

Wirtschaftsförderung

<u>Wirtschaftsförderung</u>			
Operativ	Finanzierungshaushalt		
	Mittelverwendung	Mittelaufbringung	Differenz
Gruppe 7	35 700	3 600	- 32 100
	7 000		Beitrag Besamung Schwein, Rind
	15 000		Instandhaltung GW, Grabenräumen, Mähen,...
	6 500		Beitrag Leader-Region
	7 200	3 600	Bankomat, Kostenersatz
	-	-	Sonstiges, Zuführung investive Gebarung

Dienstleistungen

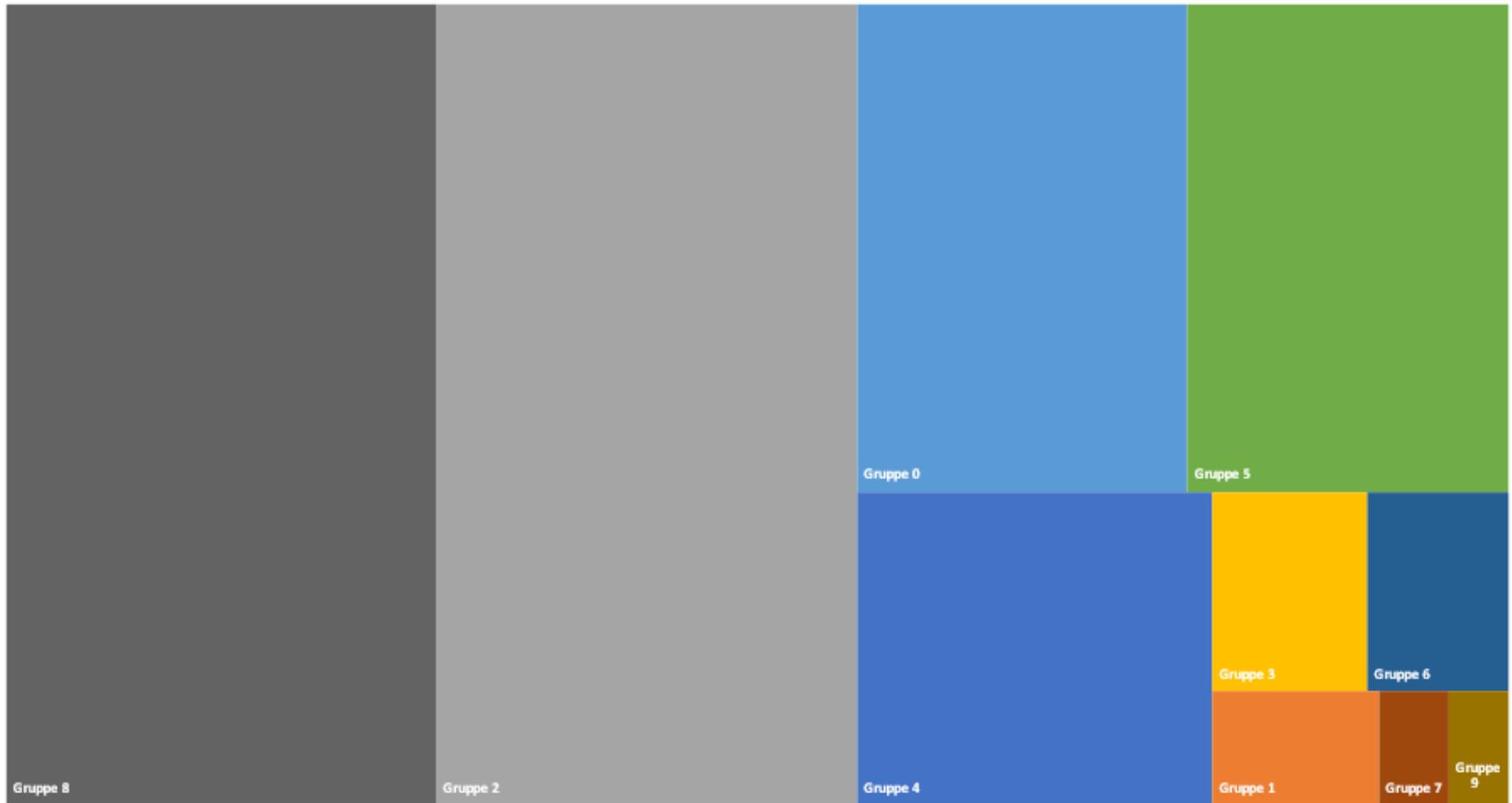
Operativ	Finanzierungshaushalt					
	Mittelverwendung	Mittelaufbringung	Differenz			
Gruppe 8	1 549 500	1 321 300	- 228 200			
	20 400	12 000		Müllbeseitigung		
	31 600			Grünanlagen		
	39 200			öffentliche Beleuchtung		
	60 500	13 600		Friedhöfe		
	306 300	199 900		Bauhof		
	14 800	19 200		Grundbesitz, Geschäftsgebäude		
	347 600	347 600		WVA		
	681 600	681 600		ABA		
	23 000	28 500		Nahversorger		
	18 400	15 700		Heizwerk		
	6 100	3 200		PV Anlagen		
	-	-		Sonstiges		

Finanzwirtschaft

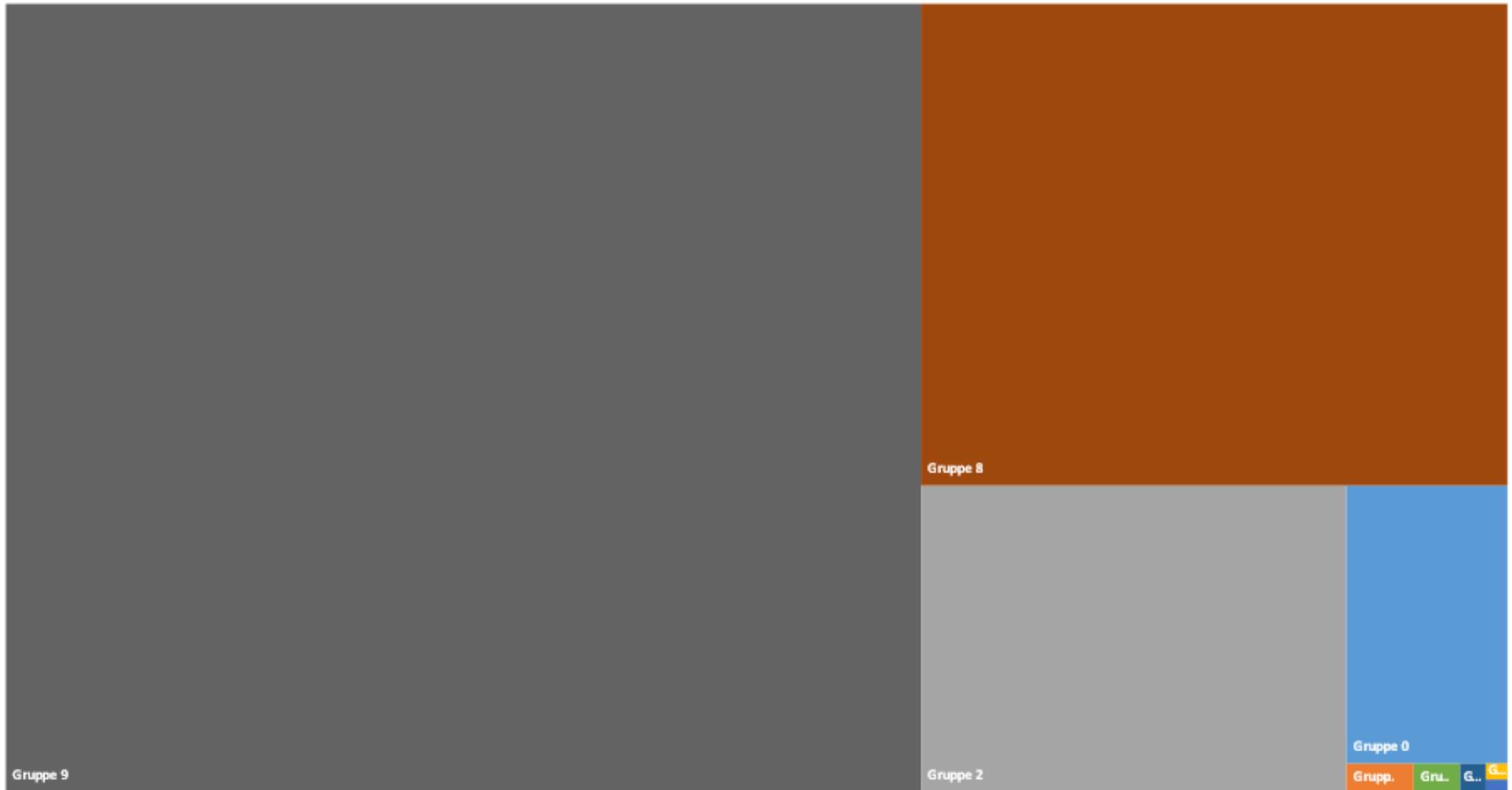
<u>Finanzwirtschaft</u>			
Operativ	Finanzierungshaushalt		
	Mittelverwendung	Mittelaufbringung	Differenz
Gruppe 9	30 500	3 373 700	3 343 200
	7 700		Geldverkehrsspesen, KEST, Behindertenausgl.
	15 800		Kosten GVU
	7 000		Rechtskosten
		2 428 000	Ertragsanteile abgest. Bevölkerungsschl.
		405 000	Kommunalsteuer
		165 000	Grundsteuer A+B
		125 000	Strukturhilfe BZ 1
		22 500	Transferzahlung Bundesfonds
		9 500	Hundeabgabe
		46 000	Gebrauchsabgabe
		150 000	Aufschließungsabgabe, Ergänzungsabgabe
		11 000	Verwaltungsabgabe
	-	11 700	Sonstiges Zinsen, FA-Rückersätze

Operativ	Finanzierungshaushalt		
	Mittelverwendung	Mittelaufbringung	Differenz
Gruppe 0	726 500	208 600	-517 900,00 €
Gruppe 1	85 100	9 100	-76 000,00 €
Gruppe 2	1 515 300	610 700	-904 600,00 €
Gruppe 3	138 800	1 600	-137 200,00 €
Gruppe 4	499 800	-	-499 800,00 €
Gruppe 5	704 700	1 300	-703 400,00 €
Gruppe 6	126 300	6 200	-120 100,00 €
Gruppe 7	35 700	3 600	-32 100,00 €
Gruppe 8	1 549 500	1 321 300	-228 200,00 €
Gruppe 9	30 500	3 373 700	3 343 200,00 €
Summe	5 412 200,00 €	5 536 100,00 €	123 900,00 €

MITTELVERWENDUNG



MITTELAUFBRINGUNG



Geplante Investitionen 2024

Verwendung für	geplante Ausgaben	geplante Einnahmen	Mittelaufbringung
Bauhof Fahrzeug	85 000	85 000	Bedarfszuweisung
Löschteich	49 000	59 500	Bedarfszuweisung
Betriebsausstattung	10 500		Bedarfszuweisung
Straßenbau und Straßenlicht	250 000	250 000	Bedarfszuweisung
Güterwege	25 000	7 500	Bedarfszuweisung
		7 500	Beitrag ST 8
		10 000	Zuführung aus der operativen Gebarung
Amt- Betriebsausstattung	12 500	12 500	operative Gebarung
Ankauf Musikinstrumente	1 000	1 000	operative Gebarung
Ankauf Verkehrszeichen	1 000	1 000	operative Gebarung
Maschinen Bauhof	2 000	2 000	operative Gebarung
Hausanschl. WVA	10 000	10 000	Anschlussgebühren
Hausanschl. ABA	9 000	9 000	Anschlussgebühren
Summe Investitionen	455 000	455 000	

geplante Entwicklung der Rücklagen

186 800		31.12.2023	
-		geplante Entnahme	
-		geplante Zuführung	
186 800		31.12.2024	

Entwicklung des Schuldenstandes

	12/2023	12/2024	Zugang	Tilgung	Zinsen	Netto Schuldendienst
<i>Darlehen ohne A85-A89</i>	6 422 300	6 128 000	-	294 300	125 800	420 100
<i>Darlehen A85-89</i>	4 112 200	3 708 400		403 800	141 400	545 200
<i>Gesamt</i>	10 534 500	9 836 400	-	698 100	267 200	965 300

Ertragsanteile Gegenüberstellung 2022-2023

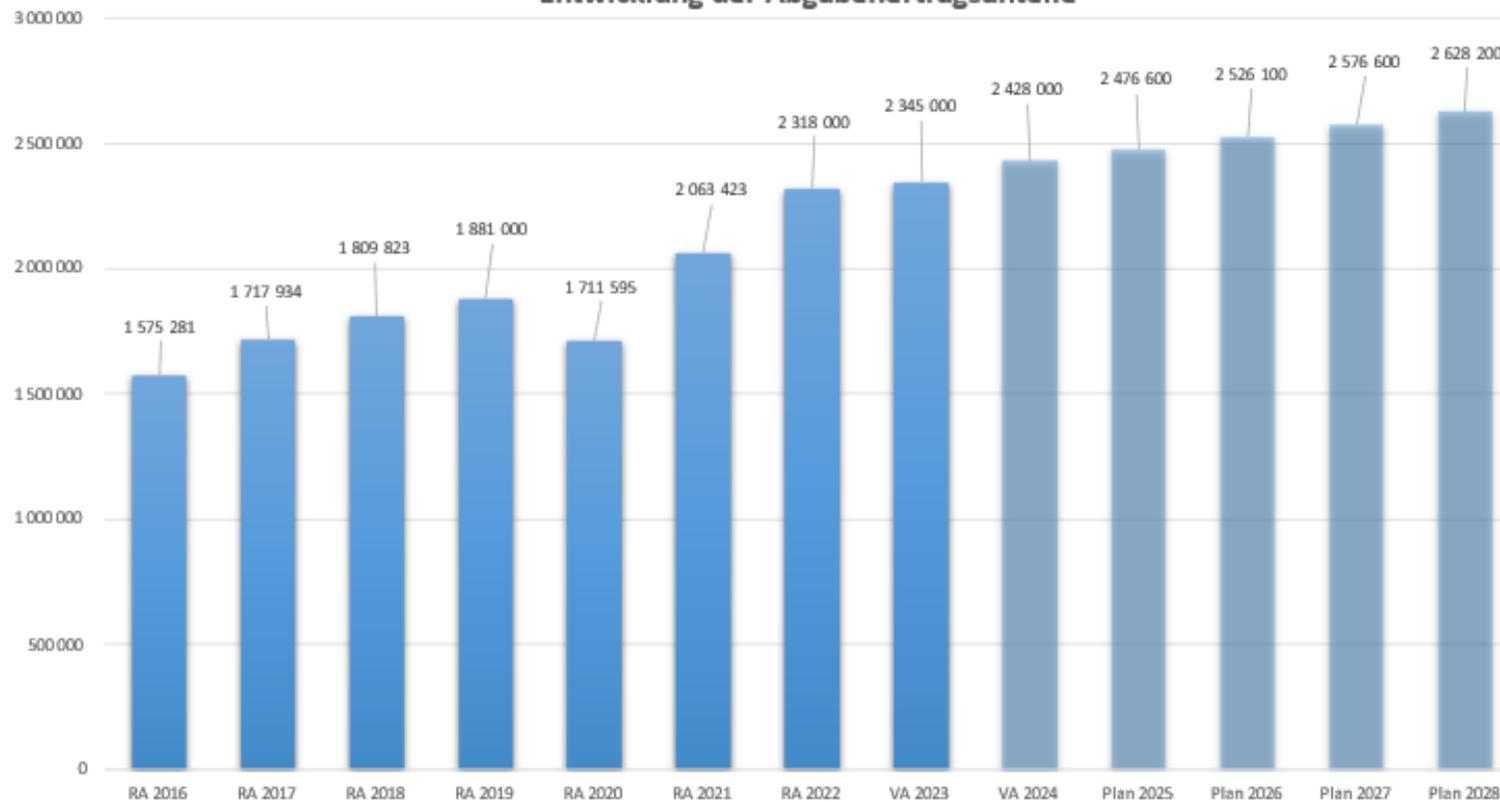
		2022 ZW1	2022 ZW7	Auszahlung	EA Gesamt	2023 ZW1	2023 ZW7	Auszahlung	EA Gesamt
1	Jänner	142 896,10 €	92 649,54 €	60,67%	235 545,64 €	155 817,92 €	97 719,49 €	61,46%	253 537,41 €
2	Februar	108 341,97 €	83 762,00 €	56,40%	192 103,97 €	102 225,65 €	88 317,00 €	53,65%	190 542,65 €
3	März	117 135,98 €	104 934,66 €	52,75%	222 070,64 €	41 505,30 €	107 035,30 €	27,94%	148 540,60 €
4	April	126 438,52 €	99 682,26 €	55,92%	226 120,78 €	117 919,97 €	104 771,06 €	52,95%	222 691,03 €
5	Mai	56 529,86 €	83 537,00 €	40,36%	140 066,86 €	38 451,41 €	93 454,65 €	29,15%	131 906,06 €
6	Juni	55 969,08 €	88 583,23 €	38,72%	144 552,31 €	50 361,65 €	88 330,50 €	36,31%	138 692,15 €
7	Juli	144 098,89 €	84 731,29 €	62,97%	228 830,18 €	158 590,28 €	88 740,02 €	64,12%	247 330,30 €
8	August	91 661,66 €	83 537,00 €	52,32%	175 198,66 €	66 648,66 €	88 317,00 €	43,01%	154 965,66 €
9	September	85 429,45 €	83 537,00 €	50,56%	168 966,45 €	69 008,21 €	88 317,00 €	43,86%	157 325,21 €
10	Oktober	105 438,07 €	118 690,78 €	47,04%	224 128,85 €	142 992,42 €	87 855,19 €	61,94%	230 847,61 €
11	November	113 836,34 €	83 537,00 €	57,68%	197 373,34 €	63 333,52 €	130 576,00 €	32,66%	193 909,52 €
12	Dezember	103 803,48 €	83 537,00 €	55,41%	187 340,48 €			#DIV/0!	0,00 €
EA	Einkommenst.	26 627,68 €		100,00%	26 627,68 €			#DIV/0!	0,00 €
	Summe	1 278 207,08 €	1 090 718,76 €	53,96%	2 368 925,84 €	1 006 854,99 €	1 063 433,21 €	48,63%	2 070 288,20 €

1 147 775,92

ZW 1 = Auszahlungssumme ohne Einbehalte

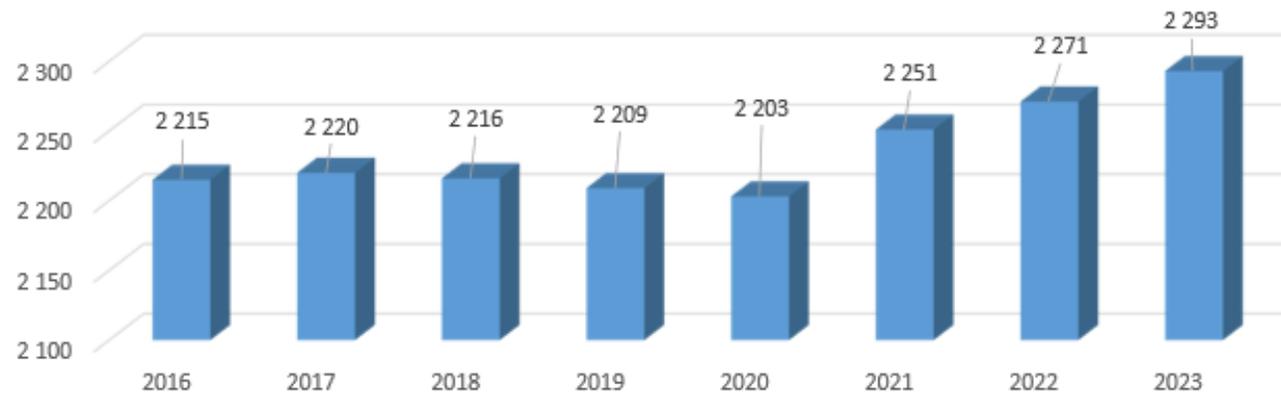
ZW 7 = Summe der Einbehalte (NÖKAS, Sozialhilfeumlage,...)

Entwicklung der Abgabenertragsanteile



Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftsteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuerudgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle. Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin.

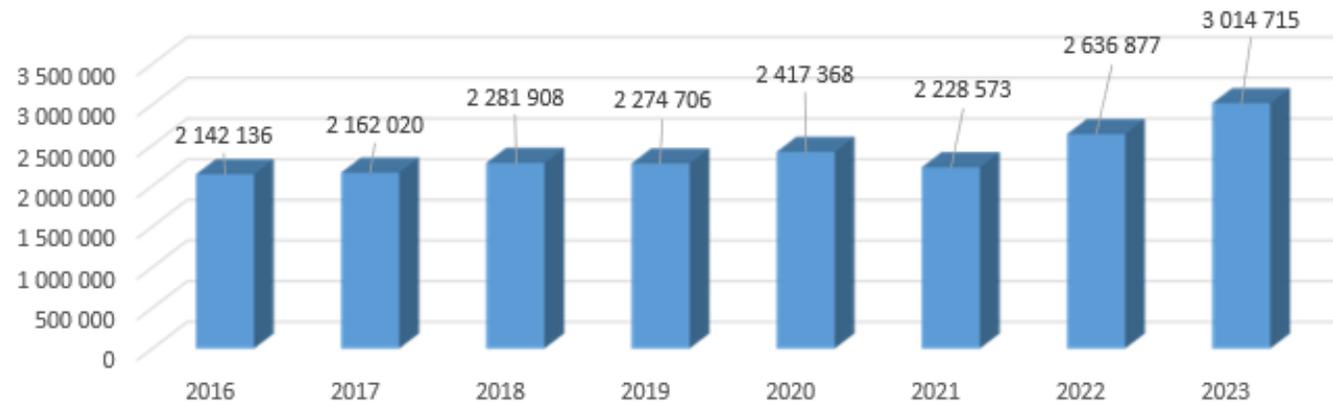
Entwicklung Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017



Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht verwechselt werden mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate.

Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und
- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe

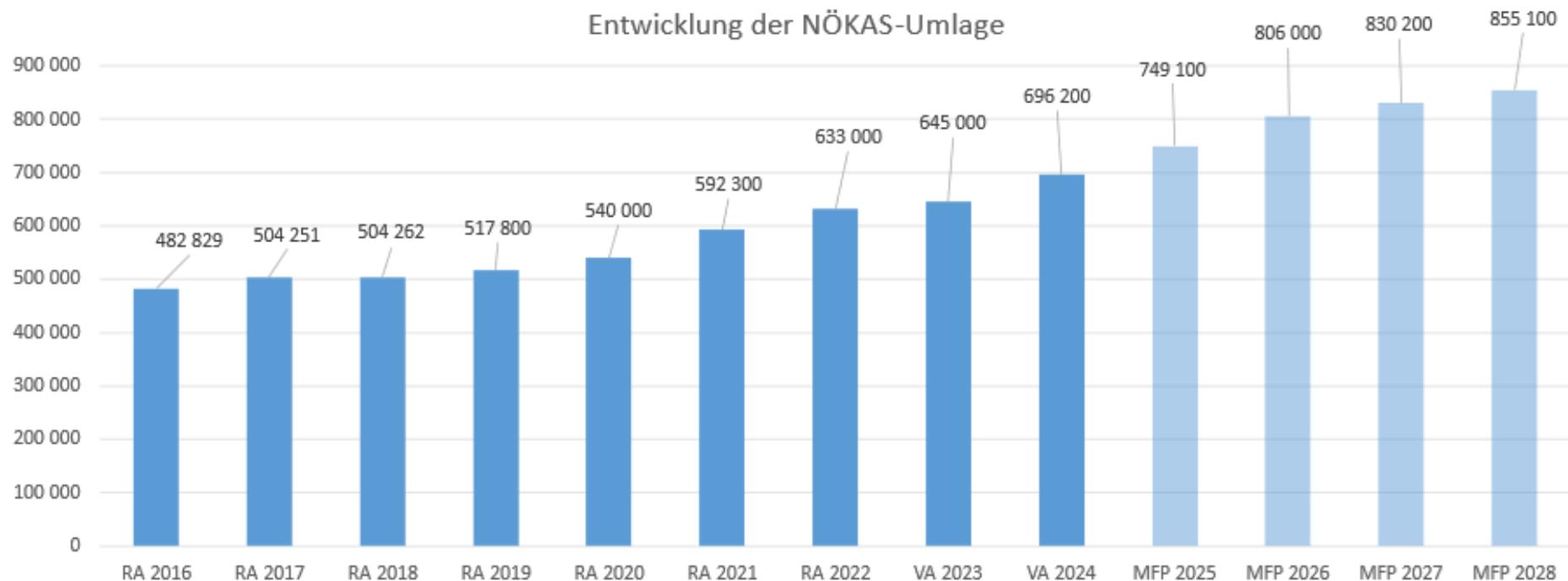
ermittelt.

Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse.

Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialumlage Auswirkungen. Eine Erhöhung oder Reduktion/Verminderung der Finanzkraft wirkt sich unmittelbar auf die Beitragsleistung aus.

Die Werte der Finanzkraft werden den jeweiligen Gemeinden von der Aufsichtsbehörde IVW 3 zur Verfügung gestellt.

Entwicklung der NÖKAS-Umlage



Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" § 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz- NÖ KAG).

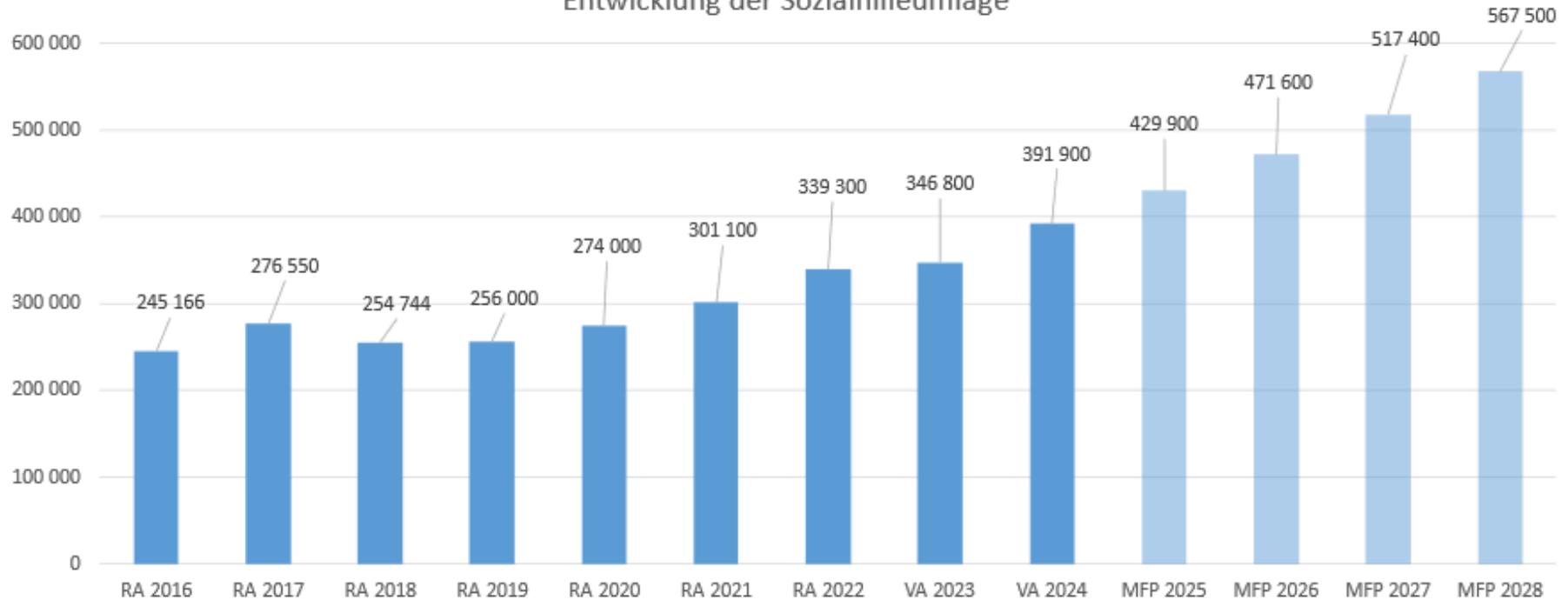
Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Neu ab 2021!!!

Die NÖKAS-Umlage beinhaltet ab dem Jahr 2021 die Standortbeiträge der Gemeinden und erhöht sich im gleichen Ausmaß wie die Steigerungen bei der NÖKAS-Umlage. Daher beinhaltet die Steigerung bei der NÖKAS-Umlage im Jahr 2021 eine einmalige Erhöhung von 4,2%.

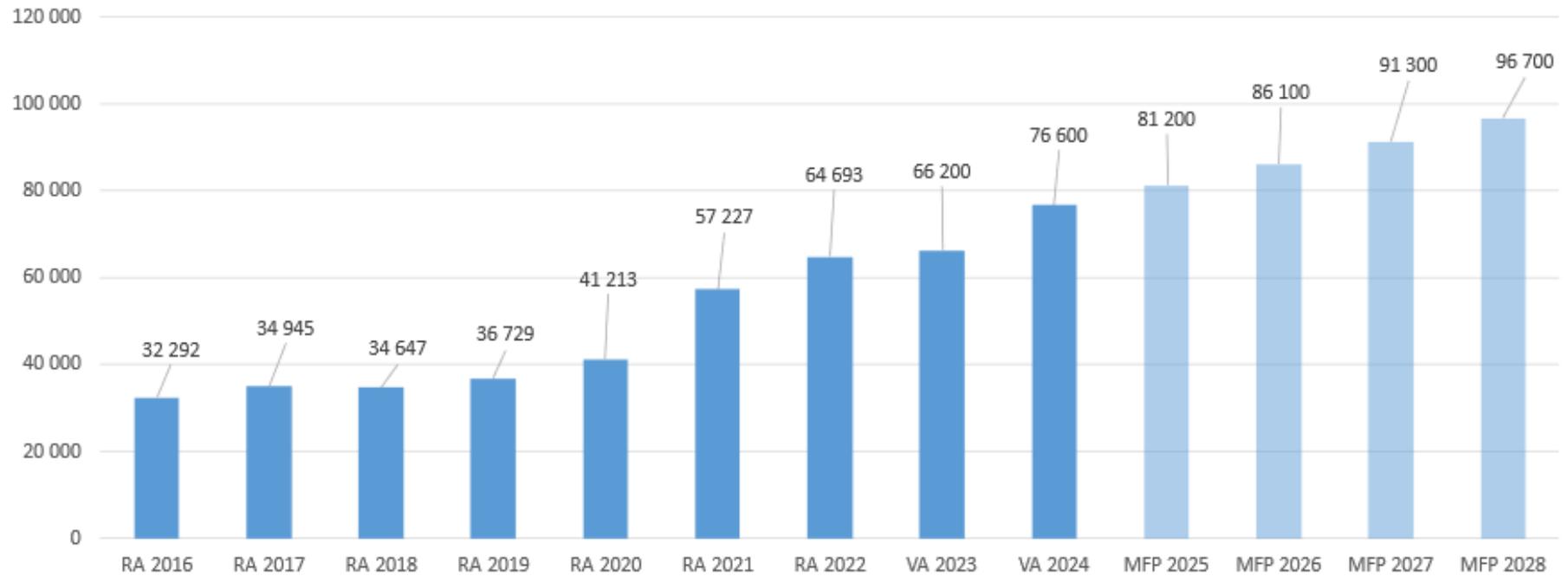
Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrag s- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten (§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe -Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinwirtschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

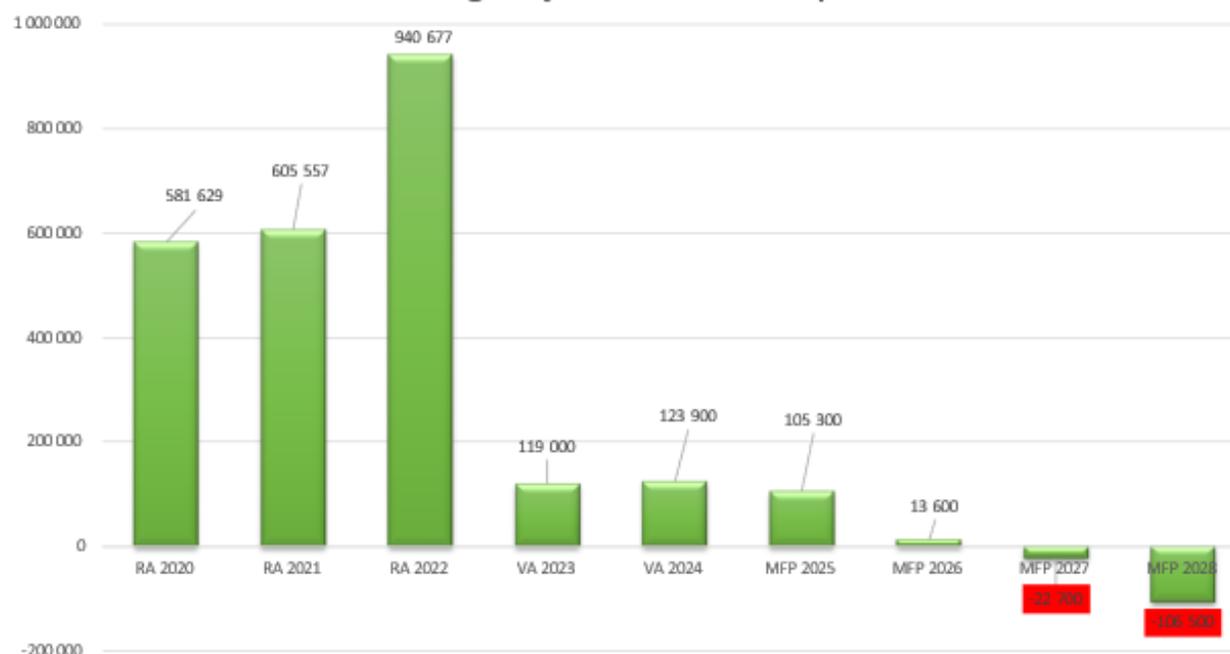
Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe-Umlage



Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Kinder und Jugendhilfe an das Land zu entrichten (§ 75 NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz NÖ KJHG).

Die Leistungen für die Kinder und Jugendhilfe -Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt. Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung des jährlichen Haushaltspotentials



Unterscheidungen im Haushaltspotential:

1. Jährliches Haushaltspotential ist der Überschuss oder Fehlbetrag aus ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres **OHNE** der Abwicklung des Vorjahres.
2. Verfügbares Haushaltspotential ist der Überschuss oder Fehlbetrag aus ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des laufenden Jahres **MIT** der Abwicklung des Vorjahres
3. Kumuliertes Haushaltspotential ist der verbleibende Überschuss oder Fehlbetrag des ordentlichen Haushaltes nach der Entnahme/
ordentlichen Haushalt zum außerordentlichen Haushalt. **Zuführung von/zu Rücklagen sowie den Zuführungen vom**

Das HH Potentials 2020 beinhaltet den Endstand kumuliertes Haushaltspotential nach Berücksichtigung von Zuweisungen und Rückführungen investive Vorhaben und Übernahme des Soll Überschusses aus 2019.

In den darauffolgenden Jahren wird der Wert des jährlichen Haushaltspotentials dargestellt.

Prognose Gemeindefinanzen bis 2027 und Handlungsempfehlungen

inkl. Auswirkungen des Finanzausgleichs 2024

Wien, 28.11.2023

Mag. Peter Biwald, Dr.ⁱⁿ Karoline Mitterer

Prognose & Schlüsse

– die wichtigsten Ergebnisse vorab



- **Liquidität 2024 & Folgejahre ist nachhaltig geschwächt**
 - Niveau ähnlich dem Pandemiejahr
- viele Gemeinden ohne ausgeglichenes Budget
 - jede zweite Gemeinde droht Abgangsgemeinde zu werden
- Finanzausgleichsgesetz bringt Linderung, aber es bedarf weiterer Reformschritte
- Rückgang bei kommunalen Investitionen erwartbar
- Finanzierbarkeit wichtiger Zukunftsbereiche weiterhin ungewiss
 - v.a. Klimaschutz und Mobilitätswende

Prognosegrundlagen (Gemeinden ohne Wien)

- **Basis Prognosewerte WIFO & BMF**
 - Ertragsanteile – BMF Oktober 2023 (daher inkl. FAG 2024)
 - Inflation sowie Lohn- und Gehaltssumme – WIFO Juli/Okt. 2023 (zeitversetzte Berücksichtigung Inflation)
- **Gebühren und Leistungsentgelte**
- moderate Entwicklung 2024 (2023/24: 3% unter VPI)
 - Ab 2025: VPI
- **Personalausgaben**
 - aktuelle Abschlüsse 2023 + 2024, ab 2025: VPI des Vorjahres + Vorrückung
- **Umlagenentwicklung entsprechend Abfrage bei Ländern***
 - Entlastungen durch FAG 2024 idR noch nicht berücksichtigt
- **weitere Annahmen**
 - Rückgang Energiepreise ggü. 2023, Stabilisierung in den Folgejahren
 - hoher Anteil an fixverzinsten Darlehen
 - Verschiebungen bei Gemeinde-Bedarfszuweisungen zugunsten Haushaltsausgleich noch nicht berücksichtigt
 - Zukunftsfonds berücksichtigt

* sofern noch keine Vorgaben des Landes verfügbar waren, erfolgten Annahme auf Basis der Auskunft von Städten

Prognosevarianten

- **Variante 1**
 - Prognosewerte BMF plus WIFO
 - 50% der Kinderbetreuungsmittel aus dem Zukunftsfonds geht an Gemeinden – d.s. 195 Mio. Euro (Gemeinden ohne Wien)
- **Variante 2**
 - Wie oben
 - 50% des Zukunftsfonds geht an Gemeinden – d.s. 429 Mio. Euro
 - Umlagen steigen um 2 Prozent-Punkte geringer – aufgrund höherer Mittel im Pflege- und Gesundheitsbereich aus dem Finanzausgleich
 - Ertragsanteile-Vorschuss von 300 Mio. Euro ist 2025-2027 nicht rückzuführen

Variante 1

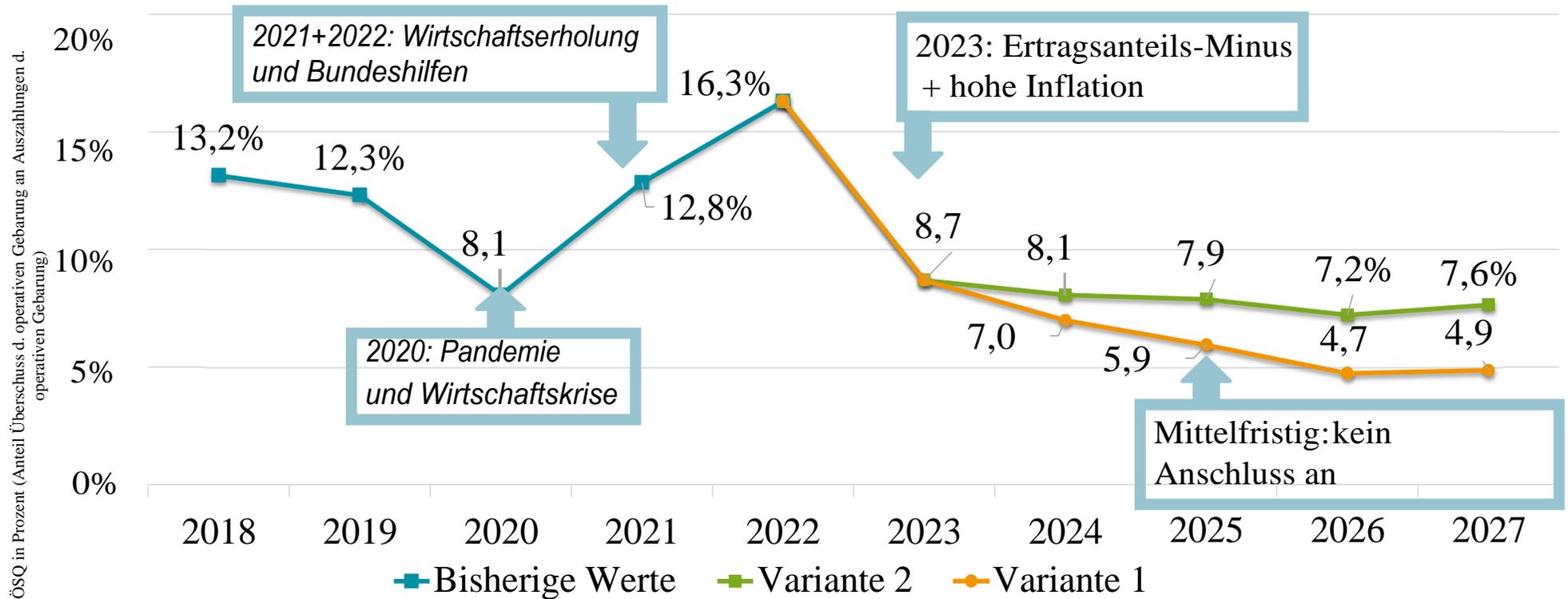
- Überschuss der lfd. Gebarung geht 2023 deutlich zurück
 - von 2,9 Mrd. Euro 2022 auf 1,7 Mrd. Euro 2023
 - in realen Werten fast eine Halbierung
- Weiterer Rückgang in den Folgejahren
 - 2025 auf 1,3 Mrd. Euro – real mehr als die Hälfte unter den Werten 2022 und 2019
- Tilgungen gerade noch bedienbar
- sehr geringer Investitionsspielraum

Info 2022: Investitionen 3,7 Mrd. Euro; Investitionszuschüsse 1,6 Mrd. Euro; Tilgungen 1,4 Mrd. Euro

Variante 2

- leichte Entspannung ab den Jahren 2025 und 2026, Spielraum deutlich unter 2021/2022
 - 2025 auf 1,7 Mrd. Euro – real die Hälfte der Werte 2022 und 2019
- Neben Tilgungen Investitionsspielraum von 1,9 Mrd. € (bei Zuschüssen von 1,6 Mrd. €)

Prognose: Entwicklung des Überschusses im operativen Bereich



Kritische Aspekte 2024 und Folgejahre

Ertragsanteile

- Steigen zwischen 2,3 und 4,9% p.a.

Personal

- hohe Gehaltsabschlüsse
- zusätzliches Personal
v.a. in Kinderbetreuung

Sachaufwand

- Inflation + höhere Energiepreise

Zinsen und Verschuldung

- steigendes Zinsniveau

Umlagen

- hohe Dynamik Soziales und Gesundheit
- Gehaltsabschluss , Inflation, Personalbedarf
- 8 bis 10% p.a.

Finanzausgleich

- mit Ertragsanteile +4% p.a. können
Ausgabensteigerungen von 5 bis 8% 2024/25
nicht gedeckt werden

- Die Einnahmen-Ausgabenschere geht weiter auf.
- Steigende Ausgabenkonkurrenz zwischen Aufgabenbereichen.

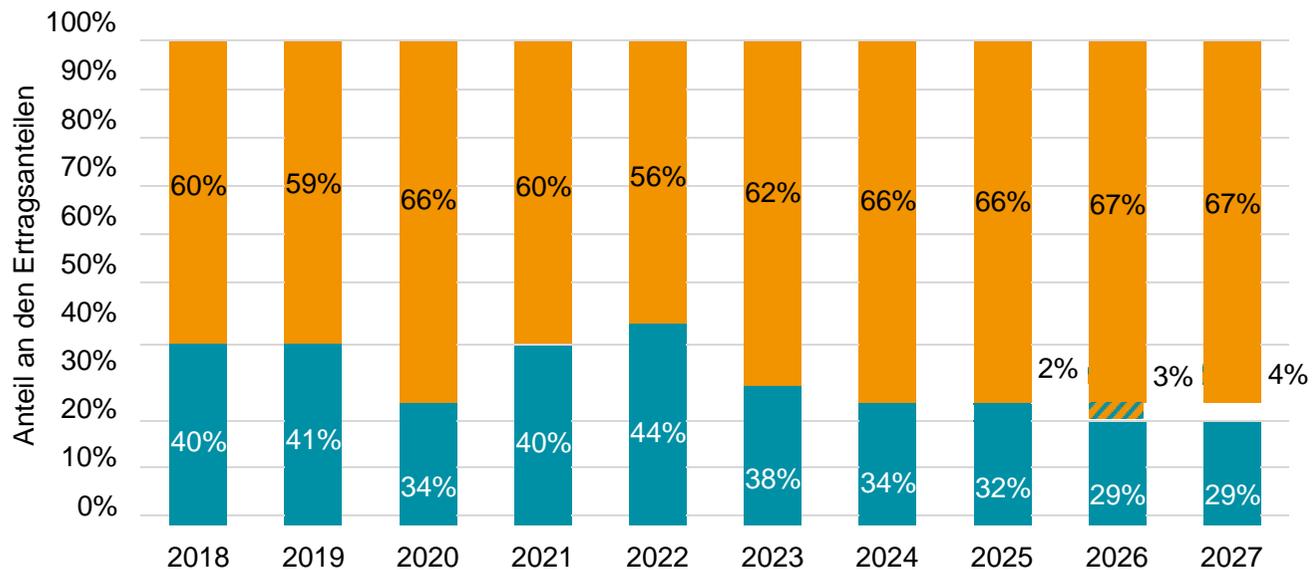
Einschätzung zum FAG 2024

- Zusatzmittel für Gesundheit, Pflege und Kinderbetreuung, da ansonsten deren Finanzierbarkeit gefährdet gewesen wäre
- fixer Anteil der Gemeinden an Zukunftsfonds bei Kinderbetreuung positiv
- Abhängigkeit von Ländern in zentralen Fragen:
 - Führen Zusatzmittel in Gesundheit und Pflege tatsächlich zu Entlastungen bei Umlagen?
 - Wieviel Mittel des Zukunftsfonds für Wohnen und Klima gehen an Gemeinden?
- grundlegende Reformen offen, insbesondere bei:
 - Grundsteuer, Transferverflechtungen, aufgabenorientierte Mittelverteilung, Pflegefinanzierung, Finanzierung Klimaschutz und Klimawandelanpassung, Finanzierung öffentlicher Verkehr...

Laufender Betrieb

- ab 2024 jede zweite Gemeinde mit negativer freien Finanzspitze*
- Überschüsse 2022 werden 2023/24 weitgehend aufgebraucht sein
- Mittelfristig keine nachhaltige Erholung in Sicht

Bei optimistischer Variante 2: Anteil der Umlagen an Ertragsanteilen steigt von 2018 auf 2027 von 60 auf 67 Prozent. Damit verbleiben immer weniger Mittel für die Kernaufgaben der Gemeinden.
Bei Variante 1 wären es sogar 71 Prozent.



■ Var 1: für Kernaufgaben der Gemeinden verfügbare Mittel ■ Var 2: zusätzlich für Kernaufgaben der Gemeinden verfügbare Mittel ■ Transfers an Träger des öffentlichen Rechts (v.a. Umlagen)

* im Vergleich: Anteil 2022 17 Prozent.

Investitionen

- deutlich engere finanzielle Spielräume für Investitionen
 - bisheriges Investitionsniveau von durchschn. 3,4 Mrd. € p.a. kann voraussichtlich nicht gehalten werden
 - jede zweite Gemeinde kann keinen Eigenmittelanteil mehr aufbringen
-
- Ohne Gegensteuerung ist deutlicher Rückgang der kommunalen Investitionen zu erwarten.
 - Ausbau Kinderbetreuung und Investitionen in Klimaschutz / Klimawandelanpassung sind unter den gegebenen Rahmenbedingungen schwer möglich.

Empfehlungen

1. **Mehrmittel aus dem FAG 2024 sollten auch bei den Gemeinden ankommen**
 - *Zukunftsfonds: auch Mittel für Wohnen und Klimaschutz*
 - *Neben Mitteln für Kinderbetreuung sollten auch Mittel für Wohnen und Klimaschutz an Gemeinden gehen (für 3% Sanierungsrate bei öffentlichen Gebäuden, Steigerung Energieeffizienz etc.)*
 - ***Umlagensteigerungen um 2 bis 3 Prozentpunkte bereits ab 2024 reduzieren***
 - entsprechend der Mehrmittel für Gesundheit und Pflege an die Länder
 - ***Rückzahlpflicht der Vorab-Ertragsanteilen in Höhe von 300 Mio. € ab 2025 überdenken***
 - ***Arbeitsgruppen zielorientiert umsetzen***
 - v.a. Grundsteuerreform, Neustrukturierung Finanzierung öffentlicher Verkehr

Empfehlungen

2. Investitionen in Klimaschutz und Klimawandelanpassung absichern

- ***Ermöglichen von kommunalen Klimainvestitionen***
 - z.B. kommunaler Klimainvestitionsfonds, ÖV-Stadtregionalfonds
- ***Erarbeiten einer ebenenübergreifenden Klima-Governance***
 - Klärung Zielvorgaben für Kommunalebene
 - Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden („Klimapakt“)
 - Unterstützung beim Aufbau von Kapazitäten in Gemeinden (Personal, Know-how)
- ***Umsetzen von Green Budgeting***

Empfehlungen

3. Reformen zur Effizienzsteigerung umsetzen

- ***Kompetenzbereinigung und Reformen***
 - z.B. Umsetzung Bündelung der Assistenzpädagog*innen bei Ländern
- ***Aufgabenerbringung***
 - Aufgabenkritik und Leistungskürzungen
 - Nutzung der Potenziale durch Gemeindekooperationen
- ***Einnahmepotenziale der Gemeinden erhöhen***
 - Grundsteuerreform, Leerstandsabgabe, Zweitwohnsitzabgabe etc.
- ***Aufgabenbezogene Mittelvergabe auf der Gemeindeebene***
 - Aufgabenorientierung statt Gießkanne

Mag. Peter Biwald

Geschäftsführer



biwald@kdz.or.at   +43

1 8923492-15

 +43 676 84957915

Dr.ⁱⁿ Karoline Mitterer



 mitterer@kdz.or.at

 +43 1 8923492-19

 +43 676 84957919

 Karoline Mitterer

 @KaroMitterer

■ Annahmen für die KDZ-Prognose - I

■ Einzahlungen aus Ertragsanteilen

KDZ-Berechnung auf Basis BMF-Ertragsanteilsprognose 10/2023 (Gemeinden ohne Wien) 2023 – -2,84%, 2024 +4,43%, 2025 +4,39%, 2026 +2,29%, 2027 +4,87%

■ Einzahlungen aus eigenen Abgaben

Mischsatz: 70% Entwicklung der Lohn- und Gehaltssumme - WIFO-Prognose 07/2023 (entspricht Kommunalsteuer); 30%: 3,0 % (entspricht erwartetem Wachstum aus Grundsteuereinnahmen und Sonstigem, basierend auf den Erfahrungswerten der letzten 5 Jahre) 2023 +7,41%, 2024 +6,64%, 2025 +4,61%, 2026 +3,91%, 2027 3,63%

■ Einzahlungen aus Gebühren bzw. Einzahlungen aus Leistungen

2023 unter Verbraucherpreise - gemäß WIFO-Prognose 10/23; 2024 Steigerung 1/3 unter VPI Vorjahr, wegen Gebührenbremse 2023 +4,80%, 2024 +4,7%, 2025 +4,00%, 2026 +3,00%, 2027 +2,5%

■ Transferzahlungen von Trägern des öffentlichen Rechts

2023 Verbraucherpreise - gemäß WIFO-Prognose 10/2023; ab 2024 VPI - jeweils ein Jahr zeitverschoben
2023 +8,60%, 2024 +7,7%, 2025 +4,00%, 2026 +3,00%, 2027 + 2,5%; 2024 + 195 Mio. € (Var. 1) bzw. + 429 Mio. € (Var. 2)

■ übrige Einzahlungen aus Transfers bzw. aus Finanzerträgen

Verbraucherpreise - gemäß WIFO-Prognose 10/2023, jeweils ein Jahr zeitverschoben 2023 +8,60%, 2024 +7,7%, 2025 +4,00%, 2026 +3,00%, 2027 +2,5%

■ Annahmen für die KDZ-Prognose - II

■ Auszahlungen aus Personalaufwand

2023 Gehaltsabschluss öffentlicher Dienst + Vorrückungstangente; 2024 möglicher Abschluss 8% + Vorrückung; ab 2025 gemäß WIFO- Prognose 07/2023 zur Lohnsumme plus Vorrückungstangente
2023 +9,9%, 2024 +9,0%, 2025 +5,00%, 2026 +4,00%, 2027 + 3,50%

■ Auszahlungen für Verwaltungs- und Betriebsaufwand

2023 Verdoppelung der Energiebezüge gegenüber 2022; ab 2025 Verbraucherpreise - gemäß WIFO-Prognose 10/2023; 2024 Reduktion der Energiekosten um 50% gegenüber 2023
2023 +50,00%, 2024 -12%, 2025 +4,00%, 2026 +3,0%, 2027 + 2,50%

■ Auszahlungen für Instandhaltung

ab 2023 Verbraucherpreise - gemäß WIFO-Prognose 10/2023 – ein Jahr
zeitverschoben 2023 +8,60%, 2024 +7,70%, 2025 +4,00%, 2026 +3,00%, 2027
+ 2,50%

■ Transfers an Träger des öffentlichen Rechts

KDZ-Erhebung bis 2025 plus Annahmen ab 2026

2023 +8,60%, 2024 +10,64%, 2025 +7,83%, 2026 +6,00%, 2027+ 5,0%; Variante 2 ab 2025 um jeweils 2% -Punkte geringer

■ übrige Auszahlungen aus Sachaufwand, aus Transfers und aus Finanzaufwand

2023 und 2024 Steigerung über der Inflation; ab 2025 leicht über Verbraucherpreise - gemäß WIFO- Finanzaufwand 2023 + 100%, Folgejahre + 5 bis 10% Prognose 10/2023 2023 +8,6%, 2024 +7,7%, 2025 +4,00%, 2026 +3,00%, 2027 + 2,00%

Variante 1 - Operative Gebarung – Prognose bis 2027

- Saldo 1 2022 geht in Folgejahren um fast 2/3 reduziert
- Rückgang 2023 um 1.200 Mio. € - bis 2027 um 550 Mio. € weiter sinkend

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	2022	Hochrechnung 2023	Prognose 2024	Prognose 2025	Prognose 2026	Prognose 2027	Veränderung pro Jahr (2023 zu 2027) in %**
	in Euro						
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18 824 016 855	19 175 081 967	20 140 733 249	21 009 536 164	21 620 618 494	22 439 699 413	4,0
Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2 194 084 934	2 382 776 239	2 761 250 009	2 871 700 009	2 957 851 010	3 031 797 285	6,2
Einzahlungen aus Finanzerträgen	90 071 240	93 292 372	100 475 885	104 494 920	107 629 768	110 320 512	4,3
Summe Einzahlungen operative Gebarung	21 108 173 029	21 651 150 578	23 002 459 143	23 985 731 094	24 686 099 272	25 581 817 210	4,3
Auszahlungen aus Personalaufwand	4 712 288 666	5 178 805 243	5 644 897 715	5 927 142 601	6 164 228 305	6 379 976 296	5,4
Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	6 508 785 484	7 089 114 073	7 456 790 498	7 755 060 763	7 987 711 569	8 187 403 511	3,7
Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	6 762 390 287	7 343 955 852	8 062 015 035	8 604 406 053	9 048 279 281	9 438 557 520	6,5
Auszahlungen aus Finanzaufwand	165 596 117	307 729 514	337 804 596	354 394 651	371 490 725	389 262 488	6,1
Summe Auszahlungen operative Gebarung	18 149 060 554	19 919 604 683	21 501 507 845	22 641 004 068	23 571 709 880	24 395 199 816	5,2
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	2 959 112 475	1 731 545 895	1 500 951 298	1 344 727 026	1 114 389 392	1 186 617 394	

- Saldo 1 2022 in Folgejahren um ein Drittel geringer
- Rückgang 2023 um 1,2 € - bis 2027 stabilisiert auf Niveau von 1,7 bis 1,8 Mrd. €

Mittelverwendungs- und -aufbringungsgruppen (1. und 2. Ebene)	2022	Hochrechnung 2023	Prognose 2024	Prognose 2025	Prognose 2026	Prognose 2027	Veränderung pro Jahr (2023 zu 2027) in %**
	in Euro						
Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit	18 824 016 855	19 175 081 967	20 140 733 249	21 082 536 164	21 695 288 612	22 518 004 233	4,1
Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	2 194 084 934	2 382 776 239	2 995 250 009	3 115 060 009	3 208 511 810	3 288 724 605	8,4
Einzahlungen aus Finanzerträgen	90 071 240	93 292 372	100 475 885	104 494 920	107 629 768	110 320 512	4,3
Summe Einzahlungen operative Gebarung	21 108 173 029	21 651 150 578	23 236 459 143	24 302 091 094	25 011 430 190	25 917 049 350	4,6
Auszahlungen aus Personalaufwand	4 712 288 666	5 178 805 243	5 644 897 715	5 927 142 601	6 164 228 305	6 379 976 296	5,4
Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transferaufwand)	6 508 785 484	7 089 114 073	7 456 790 498	7 755 060 763	7 987 711 569	8 187 403 511	3,7
Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers)	6 762 390 287	7 343 955 852	8 062 015 035	8 489 570 327	8 805 022 761	9 119 942 237	5,6
Auszahlungen aus Finanzaufwand	165 596 117	307 729 514	337 804 596	354 394 651	371 490 725	389 262 488	6,1
Summe Auszahlungen operative Gebarung	18 149 060 554	19 919 604 683	21 501 507 845	22 526 168 341	23 328 453 360	24 076 584 532	4,9
Saldo (1) Geldfluss aus der Operativen Gebarung (31 – 32)	2 959 112 475	1 731 545 895	1 734 951 298	1 775 922 752	1 682 976 830	1 840 464 818	

Antrag Bgm. Lechner:

Beschluss:

Abstimmung:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Voranschlag 2024 (Beilage I) beschließen.

Der Antrag wird angenommen

mehrheitlich

4 x Enthaltung ULK

1 x Gegenstimme GGR Ecker

TOP 12: DPP und Rahmen für Kassenkredit

Der Voranschlag samt DPP und MFP war vom 17.11.2023 bis 01.12.2023 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs einschließlich des Dienstpostenplans ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Mobilität, Verkehr und Digitalisierung am 04.12.2023 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagentwurfes samt Beilagen. In dieser Sitzung hat der Ausschuss den Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. In der darauf folgenden Sitzung des Gemeindevorstandes wurde der Entwurf auch vom Gemeindevorstand dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

§ 79 Kassenkredite (1) NÖGO

Zur rechtzeitigen Leistung von Mittelverwendungen kann die Gemeinde Kassenkredite (darunter sind auch Kassenstärker im Sinne der VRV 2015 zu verstehen) aufnehmen. Diese sind aus laufenden, finanzwirksamen Erträgen zurückzuzahlen und dürfen 10 % der Summe der Erträge des Ergebnisvoranschlages nicht übersteigen. Der Gemeinderat kann beim Beschluss des Voranschlages einen niedrigeren Prozentsatz festlegen.

Die Höhe des Kassenkredites ergibt für 2024 bei 10% € 579.000, -

<u>Antrag Bgm. Lechner:</u>	Der Gemeinderat möge den DPP und den Rahmen für den Kassenkredit in der Höhe von € 579.000, - (Beilage I) beschließen.
<u>Beschluss:</u>	Der Antrag wird angenommen
<u>Abstimmung:</u>	einstimmig

TOP 13: MFP 2025 bis 2028

Der Voranschlag samt MFP war vom 17.11.2023 bis 01.12.2023 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Mit Beginn der Auflagefrist hat der Bürgermeister jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei eine Ausfertigung des Voranschlagentwurfs samt MFP 2025-2028, einschließlich des Dienstpostenplans und aller gesetzlichen Beilagen ausgefolgt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Stellungnahmen abgegeben worden. In der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Mobilität, Verkehr und Digitalisierung am 04.12.2023 erfolgte eine detaillierte Behandlung des Voranschlagentwurfes samt Beilagen. In dieser Sitzung hat der Ausschuss den Entwurf dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen. In der darauf folgenden Sitzung des Gemeindevorstandes wurde der Entwurf auch vom Gemeindevorstand dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen.

<u>Antrag Bgm. Lechner:</u>	Der Gemeinderat möge den vorliegenden MFP 2025 bis 2028 (Beilage I) beschließen.
<u>Beschluss:</u>	Der Antrag wird angenommen
<u>Abstimmung:</u>	mehrheitlich
	1 x Enthaltung GR Noll
	1 x Gegenstimme GGR Ecker

TOP 14: Ergänzung Richtlinien der Energieförderung

Da in den letzten Vorstandssitzungen vermehrt Förderansuchen aufgrund verspäteter Eingabe oder Erweiterungen bestehender Anlagen abgelehnt wurden, sollen die Förderrichtlinien folgendermaßen abgeändert bzw. konkretisiert werden:

- Das Ansuchen ist bis spätestens 6 Monate nach Anschaffung einzubringen. Die Frist wird gem. § 32 AVG berechnet. Somit sind etwaige Diskussionen bei verspätet eingebrachten Ansuchen geregelt.
- Das Ansuchen gilt erst dann als eingebracht, wenn sämtliche Unterlagen vorliegen. In der Vergangenheit wurden vermehrt Ansuchen ohne erforderliche Unterlagen (zB Rechnung, Zahlungsnachweis, ...) abgegeben.
- In die Förderrichtlinien wird aufgenommen, dass nur eine Anlage pro Liegenschaftsadresse gefördert wird, ebenso dass Erweiterungen nicht gefördert werden, wenn für die ursprüngliche Anlage bereits eine Förderung ausbezahlt wurde.
- Um den Verwaltungsaufwand in Zukunft etwas geringer halten zu können, soll der Bürgermeister die Ermächtigung erhalten, dass eindeutig negativ zu beurteilende Ansuchen (zB verspätet eingebracht, Erweiterung, ...) ohne Anhörung des Gemeindevorstandes abgelehnt werden dürfen.

<u>Antrag Bgm. Lechner:</u>	Der Gemeinderat möge die Ergänzungen und Änderungen der Förderrichtlinien für die Energieförderung der Marktgemeinde Asperhofen beschließen
<u>Beschluss:</u>	Der Antrag wird angenommen.
<u>Abstimmung:</u>	einstimmig

Das Protokoll wurde in der Sitzung am 26.02.2024 genehmigt. Original unterfertigt.